

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 21. Dezember 1994

309. Stück

1007. Verordnung: Düngemittelverordnung 1994
 1008. Verordnung: Düngemittelprobenahmeverordnung
 1009. Verordnung: Düngemittel-Gebührentarif
 1010. Verordnung: Düngemittel-Einfuhrverordnung

1007. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der Bestimmungen zur Durchführung des Düngemittelgesetzes erlassen werden (Düngemittelverordnung 1994)

Auf Grund der §§ 6, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 9 des Düngemittelgesetzes, BGBl. Nr. 513/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz verordnet:

Zulassung von Typen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

§ 1. (1) Die in der Anlage 1 festgelegten Typen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln sind zugelassen. %

(2) Nicht zugelassen sind Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die als gefährlich im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 1 bis 7 und 11 bis 15 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen über die Kennzeichnung und Verpackung in den §§ 17 bis 25 müssen die einem Typ gemäß Abs. 1 entsprechenden Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel den in der Anlage 1 festgelegten besonderen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften entsprechen.

Allgemeine Anforderungen an Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel

§ 2. (1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Schwermetallfrachten mit der in der Kennzeichnung empfohlenen maximalen jährlichen Aufwandmenge nicht überschritten werden (generelle Frachtenregelung):

	Bis zum 10. Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung		Ab dem 11. Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung	
	Ackerland	Grünland, Gemüse und Obstbau	Ackerland	Grünland, Gemüse und Obstbau
	g/ha in einem Zeitraum von zwei Jahren			
Blei	1 250	625	625	315
Cadmium	20	10	10	5
Chrom	1 250	625	625	315
Kupfer	1 250	625	625 *)	315 *)
Nickel	750	375	375	190
Quecksilber	20	10	10	5
Zink	5 000	2 500	2 500 *)	1 125 *)

*) Sofern die mit der empfohlenen Aufwandmenge an Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen oder Pflanzenhilfsmitteln ausgebrachten Kupfer- oder Zinkfrachten ausdrücklich in der Kennzeichnung angegeben sind, dürfen die bis zum 10. Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung festgelegten Fracht-Obergrenzen für diese Elemente beibehalten werden.

Ausgenommen von der Frachtenregelung sind mineralische Spurennährstoffdünger in bezug auf die Elemente Zink und Kupfer sowie mineralische und organisch-mineralische Dünger in bezug auf die Elemente Zink und Kupfer, wenn diese ausdrücklich als mineralische Spurennährstoffdünger bezeichnet werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 darf der Schwermetallgehalt von phosphorhaltigen mineralischen Düngemitteln (ab einem Gehalt von 5% P_2O_5) folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Schwermetall	TS	Grenzwert in mg/kg P_2O_5
Cadmium		75
Chrom	2 500	
Vanadium	4 000	

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 darf in Düngemitteln und Bodenhilfsstoffen mit einem Anteil von jeweils mehr als 20% organischer Substanz i. d. TS der Schwermetallgehalt keinen der nachfolgend angeführten Grenzwerte überschreiten:

Schwermetall	Grenzwert (mg/kg TS)	Richtwert (mg/kg TS)
Blei	150	—
Cadmium	1	—
Chrom	100	—
Kupfer	—	100
Nickel	60	—
Quecksilber	1	—
Zink	—	300

Für den Fall einer Überschreitung des Richtwertes von Kupfer oder Zink ist hierauf in der Kennzeichnung unter Angabe des Schwermetalles und dessen Gehaltes ausdrücklich hinzuweisen. Bei Komposten sind die Schwermetallgehalte auf 30% Glühverlust zu beziehen.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 gelten für mineralische Düngemittel, ausgenommen phosphorhaltige mineralische Düngemittel bezüglich des Cadmium-, Chrom- und Vanadiumgehaltes, für die die Bestimmungen des Abs. 2 gelten, sowie für Düngemittel und Bodenhilfsstoffe jeweils mit einem Anteil von weniger als 20% organischer Substanz i. d. TS sowie für Pflanzenhilfsmittel folgende Richtwerte:

Schwermetall	Richtwert (mg/kg TS)
Blei	100
Cadmium	1
Chrom	100
Kupfer	100
Nickel	60
Quecksilber	1
Zink	300

Für den Fall einer Überschreitung des Richtwertes von Kupfer oder Zink ist hierauf in der Kennzeichnung unter Angabe des Schwermetalles und dessen Gehaltes ausdrücklich hinzuweisen. Bei den übrigen Schwermetallen ist für den Fall einer Überschreitung des Richtwertes hierauf in der Kennzeichnung mit dem Satz „Erhöhter Schwermetallgehalt, empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten!“ unter Angabe des betroffenen Schwermetalles deutlich aufmerksam zu machen. Für den Fall einer Überschreitung des Richtwertes um mehr als das 5fache ist hierauf in der Kennzeichnung mit dem Satz „Stark erhöhter Schwermetallgehalt, empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten“ unter Angabe des betroffenen Schwermetalles deutlich aufmerksam zu machen.

(5) In Kultursubstraten darf keiner der angeführten Grenzwerte für Schwermetalle überschritten werden:

Schwermetall	Grenzwert (mg/kg TS)
Blei	100
Cadmium	1
Chrom	100
Kupfer	100

Schwermetall	Grenzwert (mg/kg TS)
Nickel	60
Quecksilber	1
Zink	200

(6) In Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nicht mehr als 2 mg/kg TS Chrom (VI) enthalten sein.

§ 3. Der Gehalt an organischen Schadstoffen in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf keinen der nachfolgend angeführten Grenzwerte überschreiten:

1. Summe an Organochlorpestiziden 1 mg/kg im Produkt.
Die Summe an Organochlorpestiziden wird gebildet aus dem Gehalt folgender Verbindungen: Aldrin, Dieldrin, Endrin, Heptachlor (einschließlich beta-Heptachlorepoxyd), Summe HCH (alpha, beta, gamma, delta-HCH), DDT und DDE (einschließlich Metaboliten), Chlordan (einschließlich gamma-Chlordan), Hexachlorbenzol.
Produkte, die in Summe zwischen 0,1 und 1 mg/kg Organochlorpestizide enthalten, sind mit dem Warnhinweis zu kennzeichnen: „Achtung enthält Pestizidrückstände. Das Produkt darf nicht auf Kinderspielflächen und nicht im Gemüsebau eingesetzt werden.“
Kultursubstrate dürfen nicht mehr als 0,1 mg/kg im Produkt aufweisen.
2. Cypermethrin, Deltamethrin, Fenvalerate: 1 mg/kg im Produkt.
Produkte, die zwischen 0,1 und 1 mg/kg eines Wirkstoffes im Produkt enthalten, sind mit dem Warnhinweis zu kennzeichnen: „Achtung enthält Pestizidrückstände. Das Produkt darf nicht auf Kinderspielflächen und nicht im Gemüsebau eingesetzt werden.“ Kultursubstrate dürfen nicht mehr als 0,1 mg/kg eines Wirkstoffes im Produkt enthalten.
3. Summe an polychlorierte Biphenylen (PCB): 0,2 mg/kg TS.
Die Summe wird gebildet aus folgenden sechs PCB-Kongeneren: Nr. 28, Nr. 52, Nr. 101, Nr. 138, Nr. 153, Nr. 180.
4. Polychlorierte Dibenzodioxine/Dibenzofurane (PCDD/PCDF) 50 ng TCDD-TE/kg TS (TE = Toxizitätsäquivalent des 2-, 3-, 7-, 8-TCDD gemäß Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 19/1989 idF 134/1990).
Produkte, die zwischen 20 und 50 ng TCDD-TE/kg TS enthalten, sind mit dem Warnhinweis zu kennzeichnen: „Achtung enthält Dioxine/Furane. Das Produkt darf nicht auf Kinderspielflächen und nicht im Gemüsebau eingesetzt werden.“ Kultursubstrate dürfen nicht mehr als 20 ng TCDD-TE/kg TS enthalten.

§ 4. (1) Der Gehalt an organischen Lösungsmitteln in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf keinen der nachfolgend angeführten Grenzwerte überschreiten:

Organisches Lösungsmittel	Grenzwert in mg/kg
Methanol	300
Hexan	300

(2) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur dann andere als die in Abs. 1 genannten Lösungsmittel über ihrer jeweiligen Nachweisgrenze enthalten, wenn sie gemäß § 9 a DMG 1994 zugelassen sind.

§ 5. In Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf die Aktivität der Summe der Isotope Cäsium 134 und Cäsium-137 0,5 Becquerel je Gramm hergestellten oder gebrauchsfertigen Mittels nicht überschreiten.

§ 6. (1) Ballaststoffe, wie zB Glas, Keramik oder Metall dürfen weder in Düngemitteln noch in Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln enthalten sein; im Boden nicht oder schwer abbaubare Kunststoffe dürfen nur in Topf- und Containersubstraten enthalten sein. Unbelastete Komposte biogenen Ursprungs gelten dann als ballaststofffrei, wenn sie der einschlägigen Bestimmung der ÖNORM S 2200 „Gütekriterien für Komposte aus biogenen Abfällen“ entsprechen.

(2) Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtschädigend im Sinne des § 2 Abs. 5 Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, (ChemG) und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind, dürfen in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln nicht enthalten sein.

§ 7. Liegt der Gehalt an Chlorid in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen oder Pflanzenhilfsmitteln zwischen 2% und 10%, ist das Produkt als „minderchloridhaltig“ und bei einem Gehalt von über 10% als „chloridhaltig“ zu bezeichnen.

§ 8. Wird bei Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen oder Pflanzenhilfsmitteln ein Boreintrag von 50 g/ha mit der in der Kennzeichnung angegebenen maximalen jährlichen Aufwandmenge überschritten, so ist der Borgehalt in der Kennzeichnung anzugeben und diese mit dem Hinweis „Borgehalt des Produktes beachten!“ zu versehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bordünger und borhaltige Spurennährstoff-Dünger.

§ 9. Wird bei Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen oder Pflanzenhilfsmitteln ein Molybdäneintrag von 25 g/ha mit der in der Kennzeichnung angegebenen maximalen jährlichen Aufwandmenge überschritten, so ist der Molybdängehalt in der Kennzeichnung anzugeben und diese mit dem Hinweis „Molybdängehalt des Produktes beachten“ zu versehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Molybdändünger und molybdänhaltige Spurennährstoff-Dünger.

§ 10. Der Formaldehydgehalt in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf 0,2 Gew.% nicht überschreiten. Bei einem Anteil von mehr als 0,1 Gew.% ist die Kennzeichnung mit dem Hinweis „Enthält Formaldehyd“ zu versehen.

§ 11. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel müssen asbestfrei sein.

§ 12. Zur Färbung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln dürfen nur lebensmittelrechtlich zugelassene Farbstoffe zugesetzt werden. Sind solche Farbstoffe zugesetzt, so sind sie in der Kennzeichnung mit der chemischen oder einer anerkannten handelsüblichen Bezeichnung, der Colour-Index-Nummer und der EG-Nummer, soweit letztere vorhanden, anzuführen. Ausgenommen davon sind Gräberden. Diese dürfen auch mit Eisensulfat oder Ruß gefärbt werden. Andere Farbstoffe dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie gemäß § 9 a DMG 1994 zugelassen sind.

§ 13. (1) Soweit Anhang 1 Teil B nicht anderes bestimmt, dürfen Stoffe, Organismen, Rückstände, Abfälle und Nebenprodukte aus chemischen und biologischen Produktionsverfahren in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln nur dann eingesetzt werden, wenn sie gemäß § 9 a DMG 1994 zugelassen sind.

(2) Gentechnisch veränderte Organismen, gentechnisch hergestellte Stoffe sowie Abfälle und Nebenprodukte aus Verfahren mit gentechnisch veränderten Organismen dürfen in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln nur dann eingesetzt werden, wenn sie gemäß § 9 a DMG 1994 zugelassen sind.

§ 14. Rizinusschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form zur Herstellung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln verwendet werden. Düngemittel, die Rizinusschrot enthalten, dürfen nur in geschlossenen Packungen in Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis „Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen bei empfindlichen Personen sind möglich!“ gekennzeichnet sind.

§ 15. Unbeschadet der Regelung in § 3 darf verarbeitetes Holz, das mit Oberflächenbehandlungsmitteln behandelt wurde, in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln oder Kultursubstraten nicht eingesetzt werden.

§ 16. Düngemittel, unbeschadet der geforderten Düngewirkung, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel müssen jedenfalls so beschaffen sein, daß sie sich bei Prüfung mit gängigen Testverfahren (zB Linzer Substrattest) als pflanzenverträglich erweisen.

Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten

§ 17. (1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet und verpackt sind.

(2) Über die Kennzeichnungselemente hinausgehende Angaben sind unzulässig. Hievon ausgenommen sind Angabe von Namen und Anschrift des Erzeugers sowie Marken. Diese Angaben dürfen nicht im Widerspruch zu den Kennzeichnungselementen stehen und sind auf der Verpackung und den Warenbegleitpapieren deutlich so abzusetzen, daß eine Verwechslung mit den Kennzeichnungselementen nicht möglich ist.

Allgemeine Kennzeichnungserfordernisse

§ 18. (1) Die vorgeschriebene Kennzeichnung ist in deutscher Sprache, deutlich sichtbar, haltbar sowie allgemein verständlich auf der Außenseite der Verpackung, auf einem mit der Verpackung festverbundenen Aufkleber oder Anhänger anzubringen. Andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet werden.

(2) Bei einer Außenverpackung mit einem Inhalt bis zu 5 kg, die ungeöffnet in Verkehr gebracht wird, ist es zulässig, die Kennzeichnung nur auf der Außenverpackung anzubringen. Dies gilt nicht für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die als gefährlich im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 8, 9 und 10 ChemG und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind.

(3) Werden Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nicht in Verpackungen, sondern lose in Verkehr gebracht, so muß die vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Rechnung, auf dem Lieferschein oder auf einem sonstigen Warenbegleitpapier enthalten sein.

(4) Bei EWG-Düngemitteln in Packungen mit einem Inhalt von über 100 kg genügt eine Kennzeichnung auf den Warenbegleitpapieren.

(5) In den in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fällen ist ein Exemplar der Rechnung, des Lieferscheines oder der Warenbegleitpapiere der Ware beizufügen und muß den Kontrollorganen zugänglich sein.

(6) Werden Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel unverpackt entsprechend § 3 DMG 1994 zum Verkauf vorrätig gehalten, so sind sie so zu kennzeichnen, daß eine eindeutige Zuordnung zu der auf dem Warenbegleitpapier angebrachten Kennzeichnung jederzeit zweifelsfrei möglich ist.

(7) Bei der Kennzeichnung sind Angaben, die auf eine pflanzenschützerische, biologische, ökologische oder gesundheitsfördernde Eigenschaft oder Wirkung hinweisen, verboten.

(8) Handelsbezeichnungen, die ein besseres als das betreffende Produkt vortäuschen oder Handelsbezeichnungen, die Anlaß zu Verwechslungen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder Waren des täglichen Gebrauchs geben können, sind ebenso verboten wie Angaben über Gehalte an Nährstoffen, die im Widerspruch zu den tatsächlichen Gehalten des Produktes stehen.

Besondere Kennzeichnungselemente

§ 19. Düngemittel dürfen nur dann als EWG-Düngemittel in Verkehr gebracht werden, wenn sie einem in Teil A der Anlage 1 angeführten Typ entsprechen und wie folgt gekennzeichnet sind:

1. Vorgeschriebene Angaben zur Kennzeichnung:

- a) Name oder Firma oder Warenzeichen sowie Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen,
- b) die Angabe „EWG-DÜNGEMITTEL“ in Großbuchstaben,
- c) die Typenbezeichnung gemäß Anlage 1, Teil A, unter Hinzufügung von Zahlen, die die Nährstoffgehalte angeben, und zwar bei Mehrnährstoffdüngern in der durch die Typenbezeichnung festgelegten Reihenfolge,
- d) Gehalte für jeden Nährstoff sowie Gehalte an Nährstoffformen und -löslichkeiten, soweit sie in Anlage 1, Teil A, vorgeschrieben sind.

Die Angabe der Nährstoffgehalte in Gewichtsprozenten hat in ganzen Zahlen oder gegebenenfalls mit einer Dezimalstelle zu erfolgen. Bei Mehrnährstoffdüngern ist die in § 21 angegebene Reihenfolge zu beachten.

Für Flüssigdünger ist eine zusätzliche, in Näherungswerten angegebene Kennzeichnung der Nährstoffe in Gewicht zu Volumen zulässig (kg pro Hektoliter oder g pro Liter).

Die Menge des Flüssigdüngers ist in Gewicht anzugeben. Die Angabe der Flüssigdüngermenge pro Volumen ist fakultativ.

Gehalte an Nährstoffformen und -löslichkeiten sind ebenfalls in Gewichtsprozenten anzugeben, außer wenn in Anlage 1, Teil A, ausdrücklich eine andere Art der Gehaltsangabe vorgesehen ist.

Die Nährstoffangabe hat sowohl in Worten als auch in chemischen Symbolen entsprechend § 21 zu erfolgen.

e) Netto- oder Bruttogewicht:

Im Falle der Angabe des Bruttogewichtes ist auch das Taragewicht in unmittelbarem Zusammenhang damit anzugeben.

2. Zulässige Angaben zur Kennzeichnung:

- a) die nach Anlage 1 zulässigen Angaben,
- b) Firmenzeichen, Warenzeichen, Waren- und Handelsbezeichnungen,

- c) sachgerechte Angaben zur Anwendung, einschließlich Aufwandmenge, zur Lagerung und Behandlung des Düngers.

§ 20. Düngemittel, die einem in Anlage 1 zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen und nicht als EWG-Düngemittel gekennzeichnet sind, dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie wie folgt gekennzeichnet sind:

1. Name (Firma) und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen sowie die Angabe des Erzeugungslandes,
2. Typenbezeichnung entsprechend Anlage 1,
3. die Bezeichnung „DÜNGEMITTEL“ in Großbuchstaben,
4. Handelsbezeichnung, die nicht im Widerspruch zur Zusammensetzung des Düngemittels stehen darf,
5. Höhe der Gehalte der in der Anlage 1 festgesetzten typenbestimmenden Bestandteile, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln Herkunft und Art der Ausgangsstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten, bei Mehrnährstoffdüngern in der in § 21 festgelegten Reihenfolge. Die Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten sind gemäß § 21 anzuführen.
Die Angabe der Nährstoffgehalte hat in Gewichtsprozenten bezogen auf das Nettogewicht in ganzen Zahlen oder gegebenenfalls mit einer Dezimalstelle zu erfolgen, bei Spurennährstoffen sind bis zu vier Dezimalstellen zulässig. Bei flüssigen Düngemitteln ist zusätzlich der Gehalt in Kilogramm je Hektoliter oder Gramm je Liter anzugeben.
6. Höchstgehalte an Nebenbestandteilen sind in Gewichtsprozenten bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels anzugeben, bei flüssigen Düngemitteln zusätzlich in Kilogramm je Hektoliter oder Gramm je Liter.
7. Korngröße, Mahlfeinheit und Siebdurchgang, wenn diese produktspezifisch sind,
8. bei mechanisch gemischten mineralischen Düngern das Mischungsverhältnis und die eingesetzten Komponenten,
9. Gewicht oder Volumen:
 - a) bei festen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm;
 - b) bei verpackten Düngemitteln und bei Düngemitteln in geschlossenen Behältnissen mit einem Inhalt bis 100 kg darf auch anstelle des Nettogewichts das Bruttogewicht in Kilogramm in unmittelbarer Verbindung mit dem Gewicht der Verpackung angegeben werden;
 - c) bei flüssigen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm; daneben darf das Volumen in Liter oder Kubikmeter angegeben werden;
10. Anwendungsbereich und für die sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung wichtige Erfordernisse, Aufwandmengen in Übereinstimmung mit den „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
11. die in den Vorbemerkungen sowie in den besonderen Bestimmungen der Typenliste der Anlage 1 vorgeschriebenen weiteren Angaben.

§ 21. (1) Nährstoffe sind in Worten und in chemischen Symbolen anzugeben. Dabei sind die nachstehenden chemischen Symbole zu verwenden:

Stickstoff	N	Sulfat	SO ₄
Phosphor	P	Schwefelsäureanhydrid	SO ₃
Phosphat	P ₂ O ₅	Bor	B
Kalium	K	Eisen	Fe
Kaliumoxid	K ₂ O	Cobalt	Co
Calcium	Ca	Kupfer	Cu
Calciumoxid	CaO	Mangan	Mn
Calciumcarbonat	CaCO ₃	Molybdän	Mo
Magnesium	Mg	Zink	Zn
Magnesiumoxid	MgO	Natrium	Na
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	Natriumoxid	Na ₂ O
Schwefel	S		

(2) Die Nährstoffe Phosphat, Kalium, Calcium, Magnesium und Schwefel dürfen außer in der Oxid- oder Carbonatform zusätzlich auch in der Elementform angegeben werden.

Dabei sind die Gehalte wie folgt umzurechnen:

$$\begin{aligned}
 \text{P}_2\text{O}_5 &\times 0,436 = \text{P (Phosphor)} \\
 \text{K}_2\text{O} &\times 0,830 = \text{K (Kalium)} \\
 \text{CaO} &\times 0,715 = \text{Ca (Calcium)}
 \end{aligned}$$

$\text{CaCO}_3 \times 0,400 = \text{Ca (Calcium)}$
 $\text{CaCO}_3 \times 0,560 = \text{CaO (Calciumoxid)}$
 $\text{MgO} \times 0,603 = \text{Mg (Magnesium)}$
 $\text{MgCO}_3 \times 0,288 = \text{Mg (Magnesium)}$
 $\text{MgCO}_3 \times 0,478 = \text{MgO (Magnesiumoxid)}$
 $\text{SO}_3 \times 0,400 = \text{S (Schwefel)}$
 $\text{Na}_2\text{O} \times 0,742 = \text{Na (Natrium)}$
 $\text{SO}_4 \times 0,333 = \text{S (Schwefel)}$

(3) Die Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten sind wie folgt anzugeben:

I. Stickstoffformen:

1. Gesamtstickstoff
2. Nitratstickstoff
3. Ammoniumstickstoff
4. Carbamidstickstoff
5. Cyanamidstickstoff
6. Isobutylidendiarnstoff-Stickstoff
7. Formaldehydharnstoff-Stickstoff
8. Crotonylidendiarnstoff-Stickstoff
9. Dicyandiamidstickstoff

II. Phosphatlöslichkeiten (anzugeben als P_2O_5)

1. wasserlösliches P_2O_5
2. neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5
3. neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5 , wobei mindestens $\frac{1}{3}$ des neutral-ammoncitratlöslichen P_2O_5 als wasserlösliches P_2O_5 vorliegen muß
4. mineralsäurelösliches P_2O_5 , ausschließlich mineralsäurelösliches P_2O_5
5. alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5 (Petermann)
6. in 2%iger Zitronensäure lösliches P_2O_5
7. mineralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 75% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat (Joulie) löslich
8. mineralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 55% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich
9. mineralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 45% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 wasserlösliches P_2O_5
10. in 2%iger Zitronensäure lösliches P_2O_5 , davon mindestens 75% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) löslich
11. mineralsäurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 35% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich.

§ 22. Wirtschaftsdünger dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie wie folgt gekennzeichnet sind:

1. Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen sowie Angabe des Erzeugungslandes,
2. Bezeichnung als Wirtschaftsdünger,
3. Anwendungsbereich und für die sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung wichtige Erfordernisse; bei bearbeiteten Wirtschaftsdüngern die Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen und deren Löslichkeiten. Aufwandmengen in Übereinstimmung mit den „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
4. Art des Wirtschaftsdüngers, auch Tierart, Nährstoffgehalte, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen,
5. Gewicht oder Volumen.

§ 23. Kultursubstrate, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen der Anlage 1, Teil B, entsprechen und wie folgt gekennzeichnet sind:

1. Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen und das Erzeugungsland,
2. Handelsbezeichnung, die nicht im Widerspruch zur Zusammensetzung des Produktes stehen darf,
3. Bezeichnung als Kultursubstrat, Bodenhilfsstoff oder Pflanzenhilfsmittel,

4. a) Art und Herkunft der Ausgangsstoffe des **Bodenhilfsstoffes**, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen, Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- und Pflanzenart, Mengenaufwand und Anwendungszeit; bei Torfen Angabe der Torfart und Zersetzungsgrad
- b) Art und Herkunft der Ausgangsstoffe des **Kultursubstrates**, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen mit %-Angabe von Torf-, Rinden- und Kompostanteil, sachgerechte Anwendung nach Pflanzenart; bei Einmischung von Langzeitdüngemitteln Ablaufdatum oder Haltbarkeitsdauer und Wirkungsdauer; Angabe der verfügbaren Nährstoffe, Leitfähigkeit und pH-Wert in Bereichen; bei Torfen Angabe der Torfart und Zersetzungsgrad
- c) Art und Herkunft der Ausgangsstoffe des **Pflanzenhilfsmittels**, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen, Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- oder Pflanzenart, Mengenaufwand und Anwendungszeit
5. Bei Pflanzenhilfsmitteln oder Bodenhilfsstoffen, die nicht in Verpackungen in Verkehr gebracht werden, Gewicht in Kilogramm oder Volumen in Liter oder Kubikmeter, bei verpackten Produkten Angabe des Bruttogewichtes und in unmittelbarem Zusammenhang das Gewicht der Verpackung; bei Kultursubstraten Angabe des Volumens.

Verpackungserfordernisse

§ 24. (1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die einem zugelassenen Typ entsprechen oder die mit Bescheid gemäß § 9 a DMG 1994 zugelassen sind, dürfen in den Fällen, in denen dies in der Anlage 1 oder in dem Bescheid gemäß § 9 a DMG 1994 vorgeschrieben ist, nur verpackt oder in Packungen oder Behältnissen der dort bezeichneten Art in Verkehr gebracht werden.

(2) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die als gefährlich im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 8, 9 und 10 ChemG und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind, dürfen nur in Verpackungen in Verkehr gebracht werden.

(3) Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangt.

(4) Die Verpackung und der Verschuß müssen so beschaffen sein, daß sie vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen entstehen. Produkte, die als ätzend im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 9 ChemG und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind, sind mit kindersicheren Verschlüssen auszustatten. Dies gilt nicht für Verpackungen von Produkten, deren Füllgewicht drei Kilogramm übersteigt.

(5) Die Verpackung und der Verschuß müssen in allen Teilen so fest und so stark sein, daß sie sich nicht lockern und allen Beanspruchungen, denen sie erfahrungsgemäß ausgesetzt sind, zuverlässig standhalten.

(6) Behälter müssen den Anforderungen der Abs. 4 und 5 auch nach wiederholtem Gebrauch entsprechen.

(7) Bei verpackten EWG-Düngemitteln muß die Verpackung derart geschlossen sein, daß beim Öffnen der Verschuß, die Sicherung des Verschlusses oder die Verpackung selbst in nicht wiederherstellbarer Weise beschädigt werden. Die Verwendung von Ventilsäcken ist gestattet. Etiketten müssen in das Verschußsystem der Verpackung mit einbezogen werden. Wird dieses Verschußsystem durch ein Siegel oder eine Plombe gebildet, so müssen diese den Namen oder ein eigenes Zeichen des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen tragen.

Sicherheitskennzeichnungen für Düngemittel, die nicht als EWG-Düngemittel in Verkehr gebracht werden, sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel

§ 25. (1) Alle flüssigen Produkte, Produkte in Tablettenform oder in Form von Preßlingen wie zB Stäbchen oder Keile, sowie Produkte, die als gefährlich im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 8, 9 und 10 ChemG und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind, und aus Magnesiumsulfat bestehende Produkte sind mit dem Hinweis „Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren“ zu versehen.

(2) Bei allen Produkten, die zur Aufbringung auf das Blatt bestimmt sind, ist die Wartefrist zwischen der letzten Applikation und der Ernte in Tagen anzugeben.

(3) Alle Produkte, die einen Siebdurchgang von > 10 Gewichtsprozent bei 0,063 mm aufweisen, sind mit dem Hinweis „Bei der Anwendung ist filtrierende Halbmaske/Feinstaubfilter erforderlich“ zu versehen.

(4) Produkte, die einen pH-Wert < 2 oder > 12 aufweisen (ätzende Stoffe und Zubereitungen), sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Chemikalienverordnung, BGBl. Nr. 208/1984 (ChemV), mit dem Gefahrensymbol eines Zeichens einwirkender Säure, mit der Gefahrenbezeichnung „ätzend“, mit dem Hinweis auf die besondere Gefahr „Verursacht Verätzungen“ und mit den Sicherheitsratschlägen „Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen“, „Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren“, „Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen“, sowie bei Produkten, die bestimmungsgemäß gespritzt oder gesprüht werden, mit dem Hinweis „Bei der Ausbringung des Mittels geeignetes Atemschutzgerät anlegen“ zu kennzeichnen.

(5) Produkte, die einen pH-Wert zwischen 2 und 3 oder zwischen 10 und 12 aufweisen (reizende Stoffe und Zubereitungen), sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Chemikalienverordnung mit dem Gefahrensymbol eines Andreas-Kreuzes, mit der Gefahrenbezeichnung „reizend“, mit den Hinweisen auf die besonderen Gefahren „Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut“ und mit den Sicherheitsratschlägen „Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen“, „Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren“, „Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen“, sowie bei Produkten, die bestimmungsgemäß gespritzt oder gesprüht werden, mit dem Hinweis „Bei der Ausbringung des Mittels geeignetes Atemschutzgerät anlegen“ zu kennzeichnen.

(6) Produkte, die als mindergiftig im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 8 ChemG und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind, sind mit dem Gefahrensymbol eines Andreas-Kreuzes, mit der Gefahrenbezeichnung „mindergiftig“, mit dem Hinweis auf die besonderen Gefahren „Gesundheitsschädlich beim Verschlucken“ und/oder „Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut“ und/oder „Gesundheitsschädlich beim Einatmen“ sowie mit nach dem jeweiligen Gefährlichkeitsmerkmal auszuwählenden Sicherheitsratschlägen „Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung, Etikett oder Warenbegleitpapiere vorzeigen“, „Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen“, „Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren“, „Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen“, und bei Produkten, die bestimmungsgemäß gespritzt oder gesprüht werden, mit dem Hinweis „Bei der Ausbringung des Mittels geeignetes Atemschutzgerät anlegen“ zu kennzeichnen.

(7) Produkte, die bestimmungsgemäß mittels Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht werden, sind mit dem Hinweis „Spritz-/Sprühnebel nicht einatmen“ zu kennzeichnen.

(8) Bei Lösungen ist ein Hinweis auf die Art der Lagerung und die Lagertemperatur zu geben.

Toleranzen

§ 26. (1) Bei Düngemitteln, die einem Düngemitteltyp der Anlage 1 entsprechen, werden Abweichungen der bei der Überwachung festgestellten Gehalte von den in der Kennzeichnung angegebenen Gehalten an wertbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten entsprechend Anlage 2 geduldet. Das Erfordernis des Einhaltens dieser Toleranzen entfällt nach der wertvermehrenden Seite. %

(2) Die Toleranzen gemäß Abs. 1 schließen verfahrensbedingte Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein.

§ 27. Die Toleranzen gelten nicht für Mindest- oder Höchstgehalte sowie bei Angaben in Bereichen.

§ 28. Für Düngemittel mit Spurennährstoffen ist bezüglich dieser eine Abweichung nach der wertvermehrenden Seite im doppelten Maß der in der Anlage 2 angegebenen Werte zulässig.

Molterer

Anlage 1, Teil A:

Typenliste für EWG-DÜNGEMITTEL

Vorbemerkungen

- (1) Im Sinne dieser Anlage ist Siebdurchgang der Feinheitgrad, der zu einem Durchgang durch ein Prüfsiebgewebe mit der angegebenen lichten Maschenweite führt; die dabei angegebenen Prozentsätze sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, Mindestsätze.
- (2) 1. Ein Gehalt an Magnesium, Natrium und Schwefel darf, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen, bei Düngemitteln des Abschnittes 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 sowie der Abschnitte 2 und 3 angegeben werden, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht wird:
- 2% Magnesiumoxid oder 1,2% Magnesium,
 - 2,2% Natrium,
 - 2% Schwefel.
- Dabei sind anzugeben:
- a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt;
 - b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt.
2. Bei Flüssigdüngern darf der Gehalt an wasserlöslichem Calcium angegeben werden, wenn dieser mindestens 5,7% Ca erreicht und das Düngemittel für die Blattdüngung bestimmt ist.
3. Im Falle einer Angabe nach den Nummern 1 oder 2 ist die Typenbezeichnung nach Spalte 1 durch die Angabe „mit“ sowie durch die Bezeichnung der betreffenden Nährstoffe oder ihr chemisches Symbol zu ergänzen. Enthält ein Düngemittel mehrere der nachfolgenden Nährstoffe, so sind diese in folgender Reihenfolge anzugeben: Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel. Die Höhe des Gehaltes der Nährstoffe darf nicht ganzen Zahlen in Klammern hinzugefügt werden.

Abschnitt 1

Mineralische Einnährstoffdünger

1. Stickstoffdünger

Vorbemerkung

Flüssige Stickstoffdünger sind mit einem Hinweis auf die zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschließlich der Gefahrgutförderung, zu kennzeichnen.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1.a Kalksalpeter	15% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1,5% N	Calciumnitrat, auch Ammoniumnitrat	Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben werden.

Typenbezeichnung	Mindegehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1.b Kalkmagnesiasalpeter	13% N 5% MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Gehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	
1.c Magnesiumnitrat	10% N 14% MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid	Hexahydratmagnesiumnitrat	Für in Kristallform in Verkehr gebrachtes Magnesiumnitrat darf „in Kristallform“ hinzugefügt werden.
1.d Magnesiumnitrat-Lösung	6% N 9% MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid, Mindest-pH: 4	Magnesiumnitrat	
2.a Natronsalpeter	15% N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat	
2.b Chilesalpeter	15% N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat; aus Caliche	
3.a Kalkstickstoff	18% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamstickstoff; mindestens 75% des angegebenen Stickstoffes als Cyanamid gebunden	Calciumcyanamid, Calciumoxid, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
3.b Nitrathaltiger Kalkstickstoff	18% N	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75% des angegebenen Nicht-Nitratstickstoffes als Cyanamid gebunden; Gehalt an Nitratstickstoff: Mindestgehalt 1% NO ₃ -N, Höchstgehalt 3% NO ₃ -N	Calciumcyanamid, Calciumoxid, Nitrat, auch Ammoniumsulfat, Harnstoff	
4 Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	20% N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniumsulfat	Das Düngemittel darf als „Schwefelsaures Ammoniak“ bezeichnet werden.
5 Kalkammonsalpeter (Ammoniumnitrat)	20% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, beide Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte	Ammoniumnitrat, Carbonate und Sulfate des Calciums und Magnesiums	Das Düngemittel darf als „Kalkammonsalpeter“ bezeichnet werden, wenn neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (Kalkstein) oder Dolomit mit einem Mindestgehalt von 20% enthalten sind und diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90% haben. Überschreitet der Stickstoffgehalt in ammonium-nitrathaltigen Düngemitteln 28%, dann sind zusätzlich die Bestimmungen der Richtlinien 80/876/EWG, 87/94/EWG und 88/126/EWG einzuhalten.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
6 Ammonsulfatsal-peter	25% N	Gesamtschwefel, Ammoniumsulfat, Nitratschwefel	Schwefel bewertet als Ammonium- und Nitratschwefel; Mindestgehalt an Nitratschwefel 5% N	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	
7 Stickstoff-Magnesiumsulfat	19% N 5% MgO	Gesamtschwefel, Ammoniumsulfat, Nitratschwefel; wasserlösliches Magnesiumoxid	Schwefel bewertet als Ammonium- und Nitratschwefel; Mindestgehalt an Nitratschwefel 6% N; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	
8 Stickstoff-Magnesia	19% N 5% MgO	Gesamtschwefel, Ammoniumsulfat, Nitratschwefel; Gesamt-Magnesiumoxid	Schwefel bewertet als Ammonium- und Nitratschwefel; Mindestgehalt an Nitratschwefel 6% N; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Nitrat, Ammonium-, Magnesiumverbindungen (Magnesium-Calciumcarbonat [Dolomit], Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat)	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben werden.
9 Harnstoff	44% N	Gesamtschwefel als Carbamidstickstoff	Schwefel bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 1,2%	Carbamid	
10 Crotonylidendi-harnstoff	28% N	Gesamtschwefel, Crotonylidendi-harnstoffstickstoff, Harnstoffstickstoff, wenn sein Gehalt mindestens 1% erreicht	Schwefel bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Crotonylidendi-harnstoff-N 25%, Höchstgehalt an Harnstoffstickstoff 3%	Reaktionsprodukt aus Harnstoff und Crotonaldehyd, Monomer	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
11 Isobutyldiharnstoff	28% N	Gesamtstickstoff, Isobutyldiharnstoffstickstoff, Harnstoffstickstoff, wenn sein Gehalt mindestens 1% erreicht	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Isobutyldiharnstoff-N 25%; Höchstgehalt an Harnstoffstickstoff 3%	Reaktionsprodukt aus Harnstoff und Isobutyraldehyd, Monomer	
12 Formaldehydharnstoff	36% N	Gesamtstickstoff, kaltwasserlöslicher Formaldehydharnstoffstickstoff, warmwasserlöslicher Formaldehydharnstoffstickstoff, Harnstoffstickstoff, wenn sein Gehalt mindestens 1% erreicht	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 60% des angegebenen Gesamtstickstoffes müssen in warmem Wasser löslich sein; Mindestgehalt an Formaldehydharnstoff-N 31%; Höchstgehalt an Harnstoffstickstoff 5%	Reaktionsprodukt aus Harnstoff und Formaldehyd, das im wesentlichen Formaldehydharnstoff-Moleküle enthält; Polymer	
13 Stickstoffdünger mit Crotonyldiharnstoff	18% N	Gesamtstickstoff; Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Harnstoffstickstoff, wenn die Gehalte mindestens 1% betragen, Crotonyldiharnstoffstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 3% des angegebenen Stickstoffes in Form von Ammonium und/oder Nitrat und/oder Harnstoff; mindestens $\frac{1}{3}$ des angegebenen Gesamtstickstoffes als Crotonyldiharnstoff gebunden; Höchstgehalt an Biuret: $(\text{Harnstoff-N} + \text{Crotonyldiharnstoff-N}) \times 0,026$	Crotonyldiharnstoff, stickstoffhaltiger Einnährstoffdünger (Stickstoffdünger der Nummern 1.a bis 9, mit Ausnahme der Produkte 3.a, 3.b und 5)	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
14 Stickstoffdünger mit Isobutyldiharnstoff	18% N	Gesamtstickstoff; Nitratsickstoff, Ammoniumstickstoff oder Harnstoffstickstoff, wenn die Gehalte mindestens 1% betragen, Isobutyldiharnstoffstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 3% des angegebenen Stickstoffes in Form von Ammonium und/oder Nitrat und/oder Harnstoff; mindestens $\frac{1}{3}$ des angegebenen Gesamtstickstoffes als Isobutyldiharnstoff gebunden; Höchstgehalt an Biuret: $(\text{Harnstoff-N} + \text{Isobutyldiharnstoff-N}) \times 0,026$	Isobutyldiharnstoff, stickstoffhaltiger Einnährstoffdünger (Stickstoffdünger der Nummern 1.a bis 9, mit Ausnahme der Produkte 3.a, 3.b und 5)	
15 Stickstoffdünger mit Formaldehydharnstoff	18% N	Gesamtstickstoff; Nitratsickstoff, Ammoniumstickstoff oder Harnstoffstickstoff, wenn die Gehalte mindestens 1% betragen, Harnstoffformaldehydstickstoff, kalt- und nur warmwasserlöslich	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 3% des angegebenen Gehaltes in Form von Ammonium und/oder Nitrat und/oder Harnstoff; mindestens $\frac{1}{3}$ des angegebenen Gesamtstickstoffes als Harnstoffformaldehyd gebunden; davon mindestens 20% warmwasserlöslich; Höchstgehalt an Biuret: $(\text{Harnstoff-N} + \text{Harnstoffformaldehyd-N}) \times 0,026$	Formaldehydharnstoff, stickstoffhaltiger Einnährstoffdünger (Stickstoffdünger der Nummern 1.a bis 9, mit Ausnahme der Produkte 3.a, 3.b und 5)	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
16 Ammoniumsulfat mit Nitrifikations- hemmstoff (Dicyandiamid)	20% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 18%; Mindestgehalt an Dicyandiamidstickstoff 1,5%	Ammoniumsulfat, Dicyandiamid	1)
17 Ammoniumsulfat- salpeter mit Nitrifi- kationshem- mstoff (Dicyandia- mid)	24% N	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Mindestgehalt an Nitratstickstoff 3%; Mindestgehalt an Dicyandiamidstickstoff 1,5%	Ammoniumsulfatsalpeter, Dicyandiamid	1)
18 Kalksalpeter-Lö- sung	8% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1% N	Auflösen von Kalksalpeter in Wasser	Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben werden, auf den Anwendungsbereich darf hingewiesen werden.
19 Stickstoffdünger- Lösung	15% N	Gesamtstickstoff und Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Nitratstickstoff, wenn die Gehalte mindestens 1% betragen	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid-, Ammonium- oder Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet werden, wenn der Gehalt an Biuret 0,2% nicht überschreitet.

1) Jede Packung und bei loser Lieferung die Warenbegleitpapiere müssen mit möglichst vollständigen Anwendungshinweisen versehen werden. Der Verwender muß den Hinweisen entnehmen können, in welcher Anbauphase und in welcher Gabenhöhe das Düngemittel zu verwenden ist.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
20 Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung	26% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitrastickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Carbamid-, Ammonium- und Nitrastickstoff; ungefähr die Hälfte des angegebenen Gesamtstickstoffes als Ammonium- und Nitrastickstoff; Höchstgehalt an Biuret 0,5%	Carbamid, Ammoniumnitrat; auf chemischen Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet werden, wenn der Gehalt an Biuret 0,2% nicht überschreitet.

2. Phosphatdünger

Vorbemerkung

Sofern in Spalte 4 ein Siebdurchgang angegeben ist, müssen die Granulate eines granulierten Düngemittels unter Feuchtigkeitseinfluß zerfallen.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1 Thomasphosphat	10% P_2O_5	in 2%iger Zitronensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure lösliches P_2O_5 ; Siebdurchgang: 96% bei 0,63 mm, 75% bei 0,16 mm	Calciumsilicophosphate; Bearbeiten phosphathaltiger Schlacke aus der Stahlgewinnung	Die Höhe des Phosphatgehaltes darf in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten angegeben werden.
2.a Superphosphat	16% P_2O_5	neutral-ammoniumcitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoniumcitratlösliches P_2O_5 , mindestens 93% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 wasserlöslich	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlenen Rohphosphates mit Schwefelsäure	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2.b Konzentriertes Superphosphat	25% P_2O_5	neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5 , mindestens 93% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 wasserlöslich	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlener Rohphosphates mit Schwefelsäure und Phosphorsäure	
2.c Triple-Superphosphat	38% P_2O_5	neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5 , mindestens 93% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 wasserlöslich	Monocalciumphosphat; Aufschließen gemahlener Rohphosphates mit Phosphorsäure	
3 Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	20% P_2O_5	mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5 , mindestens 40% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 wasserlöslich; Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphates mit Schwefelsäure oder Phosphorsäure	Das Düngemittel ist mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich zu kennzeichnen.
4 Dicalciumphosphat	38% P_2O_5	alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5 ; Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm	Dicalciumphosphatdihydrat; Fällen mineralischer Phosphate oder aus Knochen gelöster Phosphorsäure	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
5 Glühphosphat	25% P_2O_5	alkalisch-ammoniumcitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumcitratlösliches P_2O_5 ; Siebdurchgang: 96% bei 0,63 mm, 75% bei 0,16 mm	Alkalicalciumphosphat, Calciumsilicat; thermisches Aufschließen unter Einwirkung von Alkaliverbindungen und Kieselsäure auf Rohphosphat	
6 Aluminium-Calciumphosphat	30% P_2O_5	mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch-ammoniumcitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5 ; mindestens 75% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 in alkalischem Ammoniumcitrat löslich; Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm	Aluminium-Calciumphosphat; thermisches Aufschließen von Rohphosphat	
7 Weicherdiges Rohphosphat	25% P_2O_5	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5 ; mindestens 55% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 99% bei 0,125 mm, 90% bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdiges Rohphosphates	Der Siebdurchgang bei 0,063 mm ist anzugeben. Das Düngemittel ist mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich zu kennzeichnen.

3. Kalidünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1. Kalirohsalz	10% K ₂ O 5% MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kalirohsalz	
2. Angereichertes Kalirohsalz	18% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kalirohsalz, Kaliumchlorid	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben werden, wenn er mindestens 5% MgO beträgt.
3. Kaliumchlorid	37% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliumchlorid; Aufbereiten von Kalirohsalzen	Das Düngemittel ist mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich zu kennzeichnen.
4. Kaliumchlorid mit Magnesium	37% K ₂ O 5% MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliumchlorid, Magnesiumsalze; Aufbereiten von Kalirohsalzen, Zugabe von Magnesiumsalzen	Das Düngemittel ist mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich zu kennzeichnen.
5. Kaliumsulfat	47% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Gehalt an Chlorid höchstens 3% Cl	Kaliumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
6 Kaliumsulfat mit Magnesium	22% K ₂ O 8% MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Gehalt an Chlorid höchstens 3% Cl	Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.
7 Kieserit mit Kaliumsulfat	8% MgO 8% K ₂ O insgesamt 20%	wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlorid 3% Cl	Magnesiumsulfatmonohydrat, Kaliumsulfat; Aufbereiten von Kieserit unter Zugabe von Kaliumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.

4. Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger (Sekundärnährstoffdünger)

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4.1 Calciumsulfat	14% S 25% CaO	Schwefel; wasserlösliches Calciumoxid	Schwefel bewertet als S; Calcium bewertet als CaO; Siebdurchgang: 99% bei 10 mm, 80% bei 2 mm	Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	Der Calciumgehalt darf angegeben werden.
4.2 Calciumchlorid-Lösung	12% CaO	wasserlösliches Calciumoxid	Calcium bewertet als wasserlösliches CaO	Calciumchlorid	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4.3. Elementarer Schwefel	98% S	Schwefel	Schwefel bewertet als S	Schwefel aus Natur- oder Industrieherkünften	
4.4 Kieserit	24% MgO 18% S	wasserlösliches Magnesium-oxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S	Magnesiumsulfat-Monohydrat	Der Schwefelgehalt darf angegeben werden.
4.5 Magnesiumsulfat	15% MgO 11% S	wasserlösliches Magnesium-oxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S	Magnesiumsulfat (7 Mole H ₂ O)	Der Schwefelgehalt darf angegeben werden.
4.6 Magnesiumchlorid-Lösung	8% Mg	wasserlösliches Magnesium	Magnesium bewertet als wasserlösliches Mg; Höchstgehalt an Calcium 2% Ca	Magnesiumchlorid, auch Calciumchlorid	
4.7 Magnesiumsulfat-Lösung	5% MgO 10% SO ₃	wasserlösliches Magnesium-oxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid; Schwefel bewertet als wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesiumsulfat	Der Schwefelgehalt darf angegeben werden.

Abschnitt 2

Mineralische Mehrnährstoffdünger

Vorbemerkungen

- (1) Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sind entsprechend ihrer Angabe in der Kennzeichnung zu bewerten. In den Spalten 3 und 4 beziehen sich die Nummern bei Stickstoffformen auf Tabelle 1, bei Phosphatlöslichkeiten auf Tabelle 2. Ist die Angabe einer Phosphatart nach Tabelle 3 vorgeschrieben, so ist diese Angabe der Typenbezeichnung hinzuzufügen.
- (2) Flüssige Mehrnährstoffdünger sind mit einem Hinweis auf die zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschließlich Gewässergefährdung, zu kennzeichnen.
- (3) Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet.
- (4) Die Stickstoffform 7 ist als nur warmwasserlöslicher und als kaltwasserlöslicher Formaldehydnährstoffstickstoff anzugeben.

Tabelle 1

Stickstoffformen

- | | | |
|-----------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. Gesamtstickstoff | 4. Carbamidstickstoff | 7. Formaldehydnährstoff-N |
| 2. Nitratsstickstoff | 5. Cyanamidstickstoff | 8. Crotonylidendiarnstoff-N |
| 3. Ammoniumstickstoff | 6. Isobutylidendiarnstoff-N | 9. Dicyandiamidstickstoff |

Tabelle 2

 Phosphatlöslichkeiten
 (Angabe als P_2O_5 oder Phosphat)

1. wasserlösliches P_2O_5
2. neutral-ammoniumcitratlösliches P_2O_5
3. neutral-ammoniumcitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5
4. mineraläurelösliches P_2O_5 , ausschließlich mineraläurelösliches P_2O_5
5. alkalisch-ammoniumcitratlösliches P_2O_5 (Petermann)
6. in 2%iger Zitronensäure lösliches P_2O_5
7. mineraläurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 75% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 in alkalischem Ammoniumcitrat (Joulie) löslich
8. mineraläurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 55% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich
9. mineraläurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 45% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20% des angegebenen Gehaltes an P_2O_5 wasserlösliches P_2O_5
10. in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoniumcitrat (Petermann) lösliches P_2O_5

Tabelle 3

Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen.

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung ist die Angabe beizufügen:	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (Gewichtsprozente)	Nicht enthalten sein dürfen:
1	2	3	4	5
a) weniger als 2% wasserlöslichem P_2O_5 ¹⁾ b) 2% und mehr wasserlöslichem P_2O_5 ¹⁾		2 1; 3		Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
Rohphosphat	„mit Rohphosphat“	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat
teilaufgeschlossenen Rohphosphat	„mit teilaufgeschlossenen Rohphosphat“	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat
Aluminiumcalciumphosphat	„mit Aluminiumcalciumphosphat“	1 ²⁾ 7	2 5 ³⁾	Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
Glühphosphat	„mit Glühphosphat“	5		andere Phosphatarten
Thomasphosphat	„mit Thomasphosphat“	6		andere Phosphatarten
weicherdigem Rohphosphat	„mit weicherdigem Rohphosphat“	8		andere Phosphatarten

¹⁾ Der Anteil an ausschließlich mineralensäurelöslichem P_2O_5 darf 2% nicht überschreiten.

²⁾ Enthält das Düngemittel ausschließlich Aluminiumcalciumphosphat, so darf nur die Löslichkeit 7 angegeben werden.

³⁾ Nach Abzug der Wasserlöslichkeit.

Tabelle 4

Siebdurchgänge

	Siebdurchgang %	bei . . . mm
Aluminiumcalciumphosphat	90	0,16
Glühphosphat	75	0,16
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	90	0,16
Thomasphosphat	75	0,16
Weicherdiges Rohphosphat	90	0,063

1. NPK-Dünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen. Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgänge nach Tabelle 4	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
	5% P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8			
	5% K ₂ O insgesamt 20%	wasserlösliches Kaliumoxid			
NPK-Dünger-Lösung	2% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet werden, wenn der Biuretgehalt 0,2% nicht überschreitet.
	3% P ₂ O ₅	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1			
	3% K ₂ O insgesamt 15%	wasserlösliches Kaliumoxid			

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
—					
NPK-Dünger-Suspension	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet werden, wenn der Biuretgehalt 0,2% nicht überschreitet.
	4% P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3		
	4% K_2O insgesamt 20%	wasserlösliches Kaliumoxid			
NPK-Dünger, der Crotonylidendi-harnstoff oder Isobutylidendi-harnstoff oder Formaldehyd-harnstoff enthält (je nach Fall)	5% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 8 mit Ausnahme Stickstoffform 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen. Mindestens 25% des angegebenen Gesamtstickstoffes müssen in Stickstoffform 6, 7 oder 8 gebunden sein. Mindestens 60% des angegebenen Gehaltes an Stickstoffform 7 müssen warmwasserlöslich sein.	auf chemischem Wege gewonnenes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, das Crotonylidendi-harnstoff oder Isobutylidendi-harnstoff oder Formaldehyd-harnstoff enthält	
	5% P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3. Zur Bestimmung der Löslichkeiten (2) und (3) beträgt die Einwaage 1 g.		
	5% K_2O insgesamt 20%	wasserlösliches Kaliumoxid			

2. NP-Dünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NP-Dünger	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen. Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgänge nach Tabelle 4	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
NP-Dünger-Lösung	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet werden, wenn der Biureatgehalt 0,2% nicht überschreitet.
NP-Dünger-Suspension	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$ Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet werden, wenn der Biureatgehalt 0,2% nicht überschreitet.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NP-Dünger, der Crotonylidendi-harnstoff oder Isobutylidendi-harnstoff oder Formaldehyd-harnstoff enthält (je nach Fall)	5% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 8 mit Ausnahme Stickstoffform 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen. Mindestens 25% des angegebenen Gesamtstickstoffes müssen in Stickstoffform 6, 7 oder 8 gebunden sein. Mindestens 60% des angegebenen Gehaltes an Stickstoffform 7 müssen warmwasserlöslich sein. Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3. Zur Bestimmung der Löslichkeiten (2) und (3) beträgt die Einwaage 1 g.	auf chemischem Wege gewonnenes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, das Crotonylidendi-harnstoff oder Isobutylidendi-harnstoff oder Formaldehyd-harnstoff enthält	
	5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			

3. NK - Dünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NK-Dünger	3% N 5% K ₂ O insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5 wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NK-Dünger-Lösung	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$	auf chemischen Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
	5% K ₂ O insgesamt 15%	wasserlösliches Kaliumoxid			
NK-Dünger-Suspension	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff $\times 0,026$	auf chemischen Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet werden, wenn der Biuretgehalt 0,2% nicht überschreitet.
	5% K ₂ O insgesamt 18%	wasserlösliches Kaliumoxid			

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstoff- löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NK-Dünger, der Crotonylidendi- harnstoff oder Isobutylidendi- harnstoff oder Formaldehyd- harnstoff enthält (je nach Fall)	5% N	Stickstoff in den Stickstofffor- men 1 bis 8 mit Ausnahme Stickstoffform 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angege- ben werden, wenn sie minde- stens 1% betragen. Minde- stens 25% des angegebenen Gesamtstickstoffes müssen in Stickstoffform 6, 7 oder 8 gebunden sein. Mindestens 60% des angege- benen Gehaltes an Stickstof- form 7 müssen warmwasser- löslich sein.	auf chemischem Wege ge- wonnenes Produkt ohne Zu- satz von Nährstoffen tieri- schen oder pflanzlichen Ur- sprungs, das Crotonylidendi- harnstoff oder Isobutyl- idendiarnstoff oder Formal- dehydharnstoff enthält	
	5% K ₂ O insgesamt 18%	wasserlösliches Kaliumoxid			

4. PK - Dünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstoff- löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
PK-Dünger	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 18%	Phosphat in den Phosphatlös- lichkeiten 1 bis 9 wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgang nach Tabelle 4	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
PK-Dünger- Lösung	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 18%	Phosphat in der Phosphatlös- lichkeit 1 wasserlösliches Kaliumoxid		auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser ge- wonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tieri- schen oder pflanzlichen Ur- sprungs	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
PK-Dünger-Suspension	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 18%	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangabe und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	

Abschnitt 3

Düngemittel mit Spurennährstoffen

Vorbemerkungen

(1) Liegt ein Spurennährstoff ganz oder teilweise in organisch gebundener Form vor, so ist sein Gehalt in dem Düngemittel unmittelbar hinter der Angabe des wasserlöslichen Gehaltes in Gewichtsprozenten anzugeben, und zwar in der Form „als Chelat von .“ oder „als Komplex von .“; bei der Angabe des Chelat- oder Komplexbildners nach Buchstabe C darf seine Kurzbezeichnung verwendet werden.

(2) Als Spurennährstoffe in Komplexform gelten Verbindungen, bei denen das Metall in einer der folgenden Chelat- oder Komplexbindungsformen vorliegt:

1. Chelatbildner

DTPA ⁻	Diäthylentriaminpentaessigsäure	C ₁₄ H ₂₃ O ₁₀ N ₃
EDDCHA	Äthylendiamin-di-(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure	C ₂₀ H ₂₀ O ₁₀ N ₂
EDDHA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxyphenyl)essigsäure	C ₁₈ H ₂₀ O ₆ N ₂
EDDHMA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxy-p-methylphenyl)essigsäure	C ₂₀ H ₂₄ O ₆ N ₂
EDTA ⁻	Äthylendiamintetraessigsäure	C ₁₀ H ₁₆ O ₈ N ₂
HEDTA	Hydroxy-2-äthylendiamintrisessigsäure	C ₁₀ H ₁₈ O ₇ N ₂
oder deren Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze		

Bei der Angabe des Chelatbildners darf seine Kurzbezeichnung verwendet werden.

A. Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln der in den Abschnitten 1 bis 2 aufgeführten Typen
Mineralische Ein- und Mehrnährstoffdünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 1 oder 2, ergänzt durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	a) Acker- und Grünland 0,01% B 0,002% Co 0,01% Cu 0,5% Fe 0,1% Mn 0,001% Mo 0,01% Zn b) Gartenbau oder Blatt- düngung 0,01% B 0,002% Co¹⁾ 0,002% Cu 0,02% Fe 0,01% Mn 0,001% Mo 0,002% Zn	Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder wasserlöslicher Gehalt	wie in Abschnitt 1; Zugabe von Spurennährstoffen	Auf den Anwendungsbereich nach Spalte 2 ist hinzuweisen. Der Gehalt an Spurennährstoffen, die als natürliche Begleitstoffe der Düngemittel nach Abschnitt 1 oder 2 vorliegen, darf angegeben werden, sofern die in Spalte 2 festgelegten Mindestgehalte erreicht sind. Bei der Angabe der Gehalte sind anzugeben: a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt; b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt.

¹⁾ Nicht im Gartenbau

B. Düngemittel, die als typenbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten

Vorbemerkungen

(1) Die Düngemittel dürfen nur in geschlossenen Packungen in Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit ist hinzuweisen; das Düngemittel ist mit dem Hinweis zu kennzeichnen: „Nur bei tatsächlichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten.“

(2) Der für eine gute Chelatstabilität maßgebliche pH-Bereich ist anzugeben.

(3) Ist das Erzeugnis restlos wasserlöslich, so darf es als „löslich“ bezeichnet werden.

1. Bördünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1.a Borsäure	14% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Umsetzen von Boraten mit Säure	
1.b Natriumborat	10% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Natriumborat	
1.c Calciumborat	7% B	Bor	Bor bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Calciumborat aus Colemanit oder Pandermitt	
1.d Boräthanolamin	8% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Umsetzen von Borsäure mit Aminoäthanol	
1.e Bördünger-Lösung	2% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Lösen von Boräthanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	
1.f Bördünger-Suspension	2% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Suspendieren von Boräthanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	

2. Kobaltdünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2.a Kobaltsalz	19% Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co	Kobaltsalz	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
2.b Kobaltchelate	2% Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an Co in Chelatform	Kobaltchelate	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil sind anzugeben.
2.c Kobaltdünger-Lösung	2% Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co	Lösen von Kobaltsalz oder Kobaltchelate in Wasser	Das Anion des Salzes ist anzugeben; ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sind anzugeben.

3. Kupferdünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
3.a Kupfersalz	20% Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	Kupfersalz	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
3.b Kupferoxid	70% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Kupferoxid	

1 Typenbezeichnung	2 Mindestgehalte	3 Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	4 Bewertung; weitere Erfordernisse	5 Zusammensetzung; Art der Herstellung	6 Besondere Bestimmungen
3.c Kupferhydroxid	45% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Kupferhydroxid	
3.d Kupferchelat	9% Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an Cu in Chelatform	Kupferchelat	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil sind anzugeben.
3.e Düngemittel auf Kupferbasis	5% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Mischen von Kupfersalz, Kupferoxid, Kupferhydroxid oder Kupferchelat, auch Zugeben von unbedenklichem Trägerstoff	Der Gehalt an wasserlöslichem Kupfer darf angegeben werden, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht; ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sind anzugeben.
3.f Kupferdüngungslösung	3% Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	Lösen von Kupfersalz oder Kupferchelat in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sind anzugeben.
3.g Kupferoxychlorid	50% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Kupferoxychlorid	
3.h Kupferoxychlorid-Suspension	17% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt	Lösen von Kupferoxychlorid in Wasser	

4. Eisendünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4.a Eisensalz	12% Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Eisen (II)-Salz	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
4.b Eisenchelat	5% Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an Fe in Chelatform	Eisenchelat	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil sind anzugeben.
4.c Eisdünger-Lösung	2% Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Lösen von Eisensalz oder Eisenchelat in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sind anzugeben.

5. Mangandünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
5.a Mangansalz	17% Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	Mangansalz (Mn II)	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
5.b Manganchelat	5% Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an Mn in Chelatform	Manganchelat	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil sind anzugeben.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
5.c Manganoxyd	40% Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 80% bei 0,063 mm	Manganoxyd	
5.d Mangandünger	17% Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Mangansalz und Manganoxyd	Der Gehalt an wasserlöslichem Mangan darf angegeben werden, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht.
5.e Mangandünger-Lösung	3% Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	Lösen von Mangansalz oder Manganchelat in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sind anzugeben.

6. Molybdändünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
6.a Natriummolybdat	35% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Natriummolybdat	
6.b Ammoniummolybdat	50% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Ammoniummolybdat	
6.c Molybdändünger	35% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Mischen von Natriummolybdat und Ammoniummolybdat	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
6.d Molybdändünger-Lösung	3% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Lösen von Natriummolybdat oder Ammoniummolybdat in Wasser.	

7. Zinkdünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
7.a Zinksalz	15% Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinksalz	Das Anion des Salzes ist anzugeben.
7.b Zinkchelat	5% Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinkchelat	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil sind anzugeben.
7.c Zinkoxid	70% Zn	Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 80% bei 0,063 mm	Zinkoxid	
7.d Zinkdünger	30% Zn	Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Zinksalz und Zinkoxid	Der Gehalt an wasserlöslichem Zink darf angegeben werden, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht.
7.e Zinkdünger-Lösung	3% Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Lösen von Zinksalz oder Zinkchelat in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sind anzugeben.

8. Spurennährstoff-Mischdünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung, weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Spurennährstoff-Mischdünger (Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung), ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	Spurennährstoffe a) ausschließlich in mineralischer Form 0,2% B 0,02% Co 0,5% Cu 2% Fe 0,5% Mn 0,02% Mo 0,5% Zn b) in Chelat- oder Komplexform 0,2% B 0,02% Co 0,1% Cu 0,3% Fe 0,1% Mn 0,1% Zn insgesamt mindestens: in fester Form 5%, in Lösung 2%	Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder wasserlöslicher Gehalt	Mischen wasserlöslicher Salze oder Chelate, auch Lösen in Wasser	Der Düngemitteltyp ist je nach Beschaffenheit als „Spurennährstoff-Mischdünger“ oder „Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung“ zu bezeichnen. Das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten. In Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner sind anzugeben. Bei der Angabe der Gehalte sind anzugeben: a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt; b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen nur der wasserlösliche Gehalt.

Anlage 1, Teil B:**Typenliste für Düngemittel, die nicht als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen, für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel****Vorbemerkung:**

Das Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich und ökologisch unbedenklichen, im Boden abbaubaren Stoffen ist bei allen im Teil B der Anlage 1 angeführten Düngemitteltypen zulässig.

Soweit nicht anderes angegeben ist, beziehen sich die Nährstoffgehalte auf Frischsubstanz.

Typenbezeichnung: Mineralischer Stickstoffdünger**Mindestgehalt:**

10% N

Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff, Calciumcyanamid, Dicyanamid, Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff, Formaldehydarnstoff, Oxamid

Bewertung, weitere Erfordernisse:

Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff. Bei einem Gehalt von mehr als 1% einer zur Herstellung erlaubten Stickstoffform ist diese ihrem Stickstoffgehalt nach anzugeben.

Herstellungsart, zur Herstellung erlaubte Ausgangsstoffe:

Calciumnitrat, Magnesiumnitrat, Natriumnitrat, Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Ammonsulfat-salpeter, Dicyandiamid, Calciumcyanamid, Harnstoff, Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff, Formaldehydarnstoff, Oxamid, Calciumsulfat, Calciumcarbonat, Calciumchlorid, Magnesiumcarbonat, Dolomit, Calciumoxid, Magnesiumsulfat

Besondere Bestimmungen:

1. Höchstgehalt an Ammoniumnitrat-N: 28%.
2. Bei ammoniumnitrat-haltigen Düngemitteln beträgt der Mindestgehalt an Calciumcarbonat oder Dolomit 20%, wobei diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90% aufweisen müssen.
3. Biurethöchstgehalt: Gesamt-Stickstoff $\times 0,03$.
4. Bei flüssigen Stickstoffdüngern ist ein Hinweis über die richtige Anwendung, Lagerung und Sicherheitsbestimmungen zu geben.
5. Der Gehalt von 46% Gesamt-N darf nicht überschritten werden.
6. Der Gehalt an Calciumoxid, Magnesiumoxid, Natriumoxid und Schwefel ist anzugeben, wenn er mehr als 5% CaO, MgO, Na₂O bzw. S beträgt.
7. Übersteigt der Gehalt an Isobutylidendiarnstoff, Crotonylidendiarnstoff, Oxamid oder Formaldehydarnstoff ein Drittel des Gehaltes an Gesamtstickstoff, so ist in der Kennzeichnung darauf mit dem Satz „Enthält Langzeitstickstoff“ unter Angabe des Gehaltes hinzuweisen.

Typenbezeichnung: Mineralischer Phosphatdünger**Mindestgehalt:**

5% P₂O₅

Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

mineralsäurelösliches oder neutralammon-citratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat, alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat

Bewertung, weitere Erfordernisse:

Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches, neutral-ammoncitratlösliches oder alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat, mindestens 35% des angegebenen Gehaltes an mineralsäurelöslichem P₂O₅ in 2%iger Ameisensäure löslich. Ab einem Anteil von mehr als 35% wasserlöslichem P₂O₅ am Gesamtgehalt ist dieser Gehalt anzugeben.

Herstellungsart, zur Herstellung erlaubte Ausgangsstoffe:

gemahlene, teil- oder vollaufgeschlossene Rohphosphate, Phosphorsäure, Kalk (auch aus Meeresalgen), Schwefelsäure, Magnesiumcarbonat, Magnesiumsulfat, Calciumsulfat, Calciumcarbonat, Monocalciumphosphat, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat, Alkalicalciumphosphat, Calciumsilicat, Calciumsilicophosphate, Aluminium-Calciumphosphat

Besondere Bestimmungen:

1. Bei der Angabe der Gehalte darf auf den Magnesiumgehalt hingewiesen werden, wenn er mehr als 2% Gesamt-MgO beträgt, und auf den CaCO_3 bzw. MgCO_3 -Gehalt, wenn er mehr als 5% beträgt.
2. Bei weicherdigen Rohphosphaten muß der Siebdurchgang mindestens 99% bei 0,125 mm und 90% bei 0,063 mm lichter Maschenweite betragen.

Typenbezeichnung: Mineralischer Kalidünger**Mindestgehalt:**

10% K_2O

Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

wasserlösliches Kaliumoxid

Bewertung, weitere Erfordernisse:

Kali bewertet als wasserlösliches K_2O

Herstellungsart, zur Herstellung erlaubte Ausgangsstoffe:

Kalirohsalz, Kaliumchlorid, Magnesiumsalze, Kaliumsulfat, Kieserit

Besondere Bestimmungen:

1. Ein Magnesiumgehalt ab 5% bewertet als wasserlösliches MgO ist anzugeben.
2. Der Natriumgehalt ist anzugeben, wenn er mehr als 5% Na_2O beträgt.

Typenbezeichnung: Mineralischer Kalk- und Magnesiumdünger**Mindestgehalt:**

65% CaCO_3 + MgCO_3 bzw. 30% CaO + MgO bezogen auf das Produkt. Bei Carbokalken oder Feuchtkalken gelten diese Werte für die Trockensubstanz.

Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat, Calciumoxid, Magnesiumoxid

Bewertung, weitere Erfordernisse:

Calcium bewertet als Gesamt- CaO , Magnesium bewertet als Gesamt-MgO; Kalk bewertet als CaCO_3 , Magnesiumcarbonat bewertet als MgCO_3 .

Die Reaktivität von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, muß mindestens 30% betragen, ab einem Gehalt von 25% MgCO_3 mindestens 10%.

Herstellungsart, zur Herstellung erlaubte Ausgangsstoffe:

Calciumhydroxid, Magnesiumhydroxid, Silicate von Calcium und Magnesium, Kalkstein, Kreide, Dolomit, Magnesit, Branntkalk, Löschkalk, Algenkalk, Geflügelkotkalk, Kalk aus der Kalkstickstoffherstellung, Carbonatationskalk aus der Zuckerindustrie, Konverterkalk, Hüttenkalk, Gesteinsmehle, Rückstandskalke, Rohphosphate, aufgeschlossene Phosphate, Kaliumchlorid, Kaliumsulfat, Kaliumcarbonate

Besondere Bestimmungen:

1. Der Ausgangsstoff ist anzugeben. Bei Mischkalken ist der Anteil der Ausgangsstoffe am Gesamtgehalt anzugeben.
2. Bei Zusatz von Phosphat ist der Gehalt in % P_2O_5 mineralsäurelöslich bzw. alkalisch ammoniumcitratlöslich bzw. in 2%iger Ameisensäure löslich anzugeben.
3. Bei Zusatz von Kalidüngern ist der Gehalt in % K_2O wasserlöslich anzugeben.
4. Bei industriellen Rückstandskalken ist das Produktionsverfahren in der Kennzeichnung anzugeben, bei dem diese Rückstände anfallen.
5. 100% Siebdurchgang bei 1 mm lichter Maschenweite, mindestens 80% bei 0,3 mm, bei gekörnten Produkten 97% bei 6,3 mm.
6. Bei Feuchtkalken ist der errechnete $CaO + MgO$ bzw. $CaCO_3 + MgCO_3$ -Gehalt im Produkt anzugeben.

Typenbezeichnung: Mineralischer Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger**Mindestgehalt:**

mindestens einer der nachgenannten Gehalte: 10% CaO
 10% MgO
 10% S

Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Gesamt-Calcium, Gesamt-Calciumoxid, Gesamt-Magnesiumoxid, Schwefel, wasserlösliches Magnesiumoxid, Schwefel, Gesamtschwefel

Bewertung, weitere Erfordernisse:

Ist mehr als 50% des angeführten Gesamtgehaltes wasserlöslich, so ist der wasserlösliche Anteil anzugeben.

Calcium bewertet als Gesamt-Calciumoxid oder als wasserlösliches Calciumoxid, Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid oder als wasserlösliches MgO , Schwefel bewertet als Gesamtschwefel, als wasserlöslicher S oder als Schwefelsäureanhydrid

Herstellungsart, zur Herstellung erlaubte Ausgangsstoffe:

Ca-Salze und Mg-Salze (Chloride, Sulfate, Carbonate, Oxide), Schwefel, Kaliumsulfat; auch aus industriellen Rückständen

Besondere Bestimmungen:

1. Kalium bewertet als K_2O wasserlöslich darf ab einem Gehalt von 5% angegeben werden. Bei Zusatz von Kalidüngern ist der Gehalt in % K_2O wasserlöslich anzugeben.
2. Bei industriellen Rückständen ist das Produktionsverfahren in der Kennzeichnung anzugeben, bei dem diese Rückstände anfallen.

Typenbezeichnung: Mineralischer Spurennährstoffdünger**Mindestgehalte:**

mindestens einer der nachgenannten Gehalte: 0,2% Bor
 0,02% Kobalt
 0,1% Kupfer
 1% Eisen
 0,5% Mangan
 0,01% Molybdän
 0,1% Zink

Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Spurennährstoffe bewertet als wasserlösliche Gehalte oder als Gesamtgehalte

Bewertung, weitere Erfordernisse:

Der Spurenelementgehalt ist als wasserlöslicher Gehalt oder als Gesamt- und wasserlöslicher Gehalt anzugeben.

Herstellungsart, zur Herstellung erlaubte Ausgangsstoffe:

Borsäure, Natriumborat, Boräthanolamin, Calciumborat; Kobaltchelate, Kobaltsalze; Kupferchelate, Kupferhydroxid, Kupfersalz, Kupferoxychlorid; Eisenchelate, Eisen II-Salze; Manganchelate, Manganoxide, Mangan II-Salze; Natriummolybdat, Ammoniummolybdat; Zinkchelate, Zinksalze, Zinkoxid

Besondere Bestimmungen:

1. Bei Verwendung von Spurennährstoffchelaten ist der Komplexbildner anzugeben.
 - a) Chelatbildner

DTPA	Diäthylentriaminpentaessigsäure	$C_{14}H_{23}O_{10}N_3$
EDDCHA	Äthylendiamin-di-(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure	$C_{20}H_{20}O_{10}N_2$
EDDHA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxyphenyl)essigsäure	$C_{18}H_{20}O_6N_2$
EDDHMA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxy-p-methylphenyl)essigsäure	$C_{20}H_{24}O_6N_2$
EDTA	Äthylendiamintetraessigsäure	$C_{10}H_{16}O_8N_2$
HEDTA	Hydroxy-2-äthylendiamintriessigsäure	$C_{10}H_{18}O_7N_2$
TMHBED	Trimethylendiamin-N, N-bis-(O-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure	$C_{21}H_{26}O_6N_2$

 oder deren Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze
 - b) Sonstige Komplexbildner

HEDPA	Organophosphonsäure (1-Hydroxyäthan-1, 1-di-phosphonsäure)	$C_2H_8O_7P_2$
-------	--	----------------

 Zitronensäure
Cyanidin-Fe-Komplex
2. Das Anion des Salzes ist anzugeben.
3. Eine Verpackung des Düngemittels ist erforderlich. Die Kennzeichnung muß etwaige Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge enthalten.
4. Bei Spurennährstoffdüngern in Chelatform müssen mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an den jeweiligen Spurennährstoff in Chelatform vorliegen. Bei diesen Düngemitteln ist der für eine gute Chelatstabilität maßgebliche pH-Bereich anzugeben.
5. Das Düngemittel ist mit dem Hinweis zu kennzeichnen: „Nur bei tatsächlichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten.“

Typenbezeichnung: Mineralischer Mehrnährstoffdünger**Mindestgehalte:**

mindestens zwei der nachgenannten Gehalte: 3% N
5% P_2O_5
5% K_2O

In Summe muß der Gehalt an den genannten Nährstoffen mindestens 14% betragen.

Bei Düngemitteln für den Hobby- und Gartenbereich mindestens zwei der nachgenannten Gehalte: 1% N
1% P_2O_5
1% K_2O

Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als wasserlösliches, Mineralsäure- oder neutralammon-citratlösliches P_2O_5 , Kali bewertet als wasserlösliches K_2O , Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalte oder wasserlösliche Gehalte

Bewertung, weitere Erfordernisse:

Ab einem Gehalt von mehr als 1% einer zur Herstellung erlaubten Stickstoffform ist diese ihrem Stickstoffgehalt nach anzugeben. Mindestens 35% des angegebenen Mineralsäurelöslichen P_2O_5 -Gehaltes müssen in 2%iger Ameisensäure löslich sein. Ab einem Anteil am Gesamtgehalt von mehr als 35% wasserlöslichem P_2O_5 ist dieser anzugeben.

Der Spurenelementgehalt ist als Gesamtgehalt anzugeben. Zusätzlich darf der wasserlösliche Gehalt angegeben werden.

Herstellungsart, zur Herstellung erlaubte Ausgangsstoffe:

sämtliche mineralische Düngemitteltypen bzw. auch Colemanit und Pandemit (Ca-Borat), Monoammonium- und Diammoniumphosphat, Kalium- und Magnesiumnitrat, Monokaliumphosphat

Besondere Bestimmungen:

1. Die besonderen Bestimmungen der mineralischen Einnährstoff-Düngemitteltypen gelten sinngemäß, ausgenommen das Verpackungserfordernis von spurenelementhaltigen Düngemitteln.
2. Überschreitet einer der Spurennährstoffe folgende Konzentrationen, so ist deren Gehalt in Gewichtsprozent anzugeben:
 - 0,01% B
 - 0,002% Co
 - 0,01% Cu
 - 0,5% Fe
 - 0,1% Mn
 - 0,001% Mo
 - 0,03% Zn
3. Ein mineralischer Mehrnährstoffdünger darf nur dann als Volldünger bezeichnet werden, wenn er mindestens 4% N, 5% P₂O₅ und 5% K₂O enthält.
4. Übersteigt der Gehalt an Isobutylidendiarnstoff, Crotonylidendiarnstoff, Oxamid oder Formaldehydharnstoff ein Drittel des Gehaltes an Gesamtstickstoff, so ist in der Kennzeichnung darauf mit dem Satz „Enthält Langzeitstickstoff“ unter Angabe des Gehaltes hinzuweisen.
5. Dünger für den Hobby- und Gartenbereich sind als solche zu kennzeichnen.

Typenbezeichnung: Organischer Dünger

Mindestgehalte:

Die bei den erlaubten Ausgangsstoffen angegebenen Gehalte sind einzuhalten.

Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

organische Substanz, Gesamtstickstoff, organisch gebundener Stickstoff, Gesamtphosphat, Gesamtkali, wasserlösliches Kaliumoxid

Bewertung, weitere Erfordernisse:

organische Substanz bewertet als Glühverlust (550°C), Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P₂O₅, Kali bewertet als Gesamt-K₂O, Kali bewertet als wasserlösliches Kaliumoxid

Herstellungsart, zur Herstellung erlaubte Ausgangsstoffe:

1. Dünger aus aufbereiteten tierischen Ausgangsstoffen:
 - a) 85% des Stickstoffes müssen als organischer Stickstoff vorliegen.
 - b) Mindestens 50% organische Substanz i. d. TS, Knochenmehl mindestens 30% organische Substanz i. d. TS.

	Mindestgehalte	
	Ges. N	P ₂ O ₅
Blutmehl.....	12%	
Hautmehl (von ungegerbten Häuten und Fellen)	9%	
Hufmehl und -späne (getrocknet oder geröstet)	12%	
Hornmehl und -späne (getrocknet oder geröstet)	12%	
Federmehl (hydrolysiert von Geflügel).....	12%	
Haarmehl (hydrolysiert, getrocknet, gemahlen und gesiebt).....	13%	
Ledermehl (von gegerbten Häuten und Fellen; auch hydrolysiert)...	9%	
Knochenmehl (auch entleimt und entfettet).....	3%	15%
Fischmehl entfettet, Fischguano.....	5%	4%
Fleischmehl teilentfettet.....	7%	5%
Tierkörpermehl.....	7%	5%

2. Dünger aus aufbereiteten pflanzlichen Ausgangsstoffen:
 - a) 85% des Stickstoffes müssen als organischer Stickstoff vorliegen.
 - b) Mindestens 50% organische Substanz i. d. TS.

Mindestgehalte
Ges. N

·Preß- und Extraktionsrückstände von Ölsaaten (Rizinus, Soja, Raps, Senf, Sonnenblume, Kürbis)	4,0%
Vinasse	2,0%
Melasse	1,5%
Trester aus der Obstverarbeitung.....	2,0%
Treber aus der Biererzeugung.....	2,0%

3. Dünger aus bearbeiteten Wirtschaftsdüngern:

Mindestgehalte
Ges. N

- | | |
|--|------|
| Exkrementen von Einhufern, Klautentieren und Geflügel (mit und ohne Einstreu) .. | 2,0% |
|--|------|
4. Dünger aus dem Kompostbereich:
mindestens 20% organische Substanz i. d. TS und mindestens einer der nachgenannten Gehalte:
0,6% Ges.N
0,3% Ges.P₂O₅
0,5% Ges.K₂O
Der Nährstoffgehalt ist in Bereichen anzugeben. Stoffe aus dem Kompostbereich dürfen nur enthalten sein, soweit es sich um Stoffe ausschließlich biogenen Ursprungs aus dem Garten- oder Grünflächenbereich oder um unbelastete Komposte biogenen Ursprungs handelt, die gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 DMG 1994 zugelassen sind.
 5. Dünger aus dem Klärschlammbereich:
Stoffe aus dem Klärschlammbereich dürfen nur enthalten sein, soweit es sich um unbelastete Klärschlämme handelt, die gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 DMG 1994 zugelassen sind.
 6. Organische Mischdünger:
Mindestgehalt: mindestens 50% organische Substanz i. d. TS und einer der nachgenannten Gehalte:
1% N
1% P₂O₅
1% K₂O
Organische Mischdünger aus den unter den Ziffern 1 bis 5 genannten Ausgangsstoffen und/oder folgenden Zusatzstoffen:
Bier- und Obst- Filtrationsrückstände, Kartoffelrestfruchtwasser, Schlempe aus der Alkoholerzeugung, Panseninhalt, Holzfasern (physikalisch behandelt), Algen, Guano, Torf, Pflanzenreste (von Jute, Hanf, Flachs), Reisspelzen, Aspirationsabfälle aus der Getreideaufbereitung, Kokosnußabfälle, Kakaoschalen, Röstkaffeeabfälle

Besondere Bestimmungen:

1. Herkunft und Art der Ausgangsstoffe sind anzugeben.
2. Das Produkt darf nicht mehr als drei keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile je Liter enthalten, sofern diese nicht produktspezifisch sind.
3. Auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung und auf eventuelle Sicherheitsbestimmungen ist hinzuweisen.
4. Flüssige organische Dünger dürfen nur in geschlossenen Packungen in Verkehr gebracht werden.
5. Überschreitet einer der Nährstoffe folgende Konzentrationen, so ist deren Gehalt in Gewichtsprozent anzugeben:

Kalk bewertet als CaCO ₃ :	> 10%
Mg bewertet als MgCO ₃ :	> 10%
Bor:	> 0,01%
Kobalt:	> 0,002%
Kupfer:	> 0,01%
Eisen:	> 0,5%
Mangan:	> 0,1%
Molybdän:	> 0,001%
Zink:	> 0,03%

 Spurennährstoffgehalt bewertet als Gesamtgehalt.
6. Ein organischer Dünger darf nur dann als Volldünger bezeichnet werden, wenn er mindestens 1% N, 1% P₂O₅ und 1% K₂O enthält.

7. Bei Verwendung von Komposten müssen diese den Anforderungen der ÖNORM S 2200 „Gütekriterien für Komposte aus biogenen Abfällen“ entsprechen.
8. Die geltenden seuchenhygienischen, phytosanitären und veterinärbehördlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
9. Soweit nicht besondere Kriterien für Schadstoffe gelten, sind unbelastete Ausgangsstoffe zu verwenden.

Typenbezeichnung: Organisch-mineralischer Dünger

Mindestgehalte:

10% Organische Substanz i. d. TS und mindestens einer der nachgenannten Gehalte: 1% N
 1% P₂O₅
 1% K₂O

Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

organische Substanz, Gesamtstickstoff, Gesamtphosphat, Gesamt-K₂O, wasserlösliches Kaliumoxid

Bewertung, weitere Erfordernisse:

organische Substanz bewertet als Glühverlust (550°C), Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P₂O₅, Kali bewertet als wasserlösliches K₂O, Kali bewertet als Gesamt-K₂O

Herstellungsart, zur Herstellung erlaubte Ausgangsstoffe:

sämtliche bei den organischen und mineralischen Düngemitteln angeführte Ausgangsstoffe sowie Guano, Lehm und Gesteinsmehl; Stoffe aus dem Kompostbereich dürfen nur enthalten sein, soweit es sich um Stoffe ausschließlich biogenen Ursprungs aus dem Garten- oder Grünflächenbereich oder um unbelastete Komposte biogenen Ursprungs handelt, die gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 DMG 1994 zugelassen sind. Stoffe aus dem Klärschlammbereich dürfen nur enthalten sein, soweit es sich um unbelastete Klärschlämme handelt, die gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 DMG 1994 zugelassen sind.

Besondere Bestimmungen:

1. Herkunft und Art der Ausgangsstoffe sind anzugeben.
2. Das Produkt darf nicht mehr als drei keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile je Liter enthalten, sofern diese nicht produktspezifisch sind.
3. Auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung und auf eventuelle Sicherheitsbestimmungen ist hinzuweisen.
4. Flüssige organisch-mineralische Düngemittel dürfen nur in geschlossenen Packungen in Verkehr gebracht werden.
5. Überschreitet einer der Nährstoffe folgende Konzentrationen, so ist deren Gehalt in Gewichtsprozent anzugeben:

Kalk bewertet als CaCO ₃ :	> 10%
Mg bewertet als MgCO ₃ :	> 10%
Bor:	> 0,01%
Kobalt:	> 0,002%
Kupfer:	> 0,01%
Eisen:	> 0,5%
Mangan:	> 0,01%
Molybdän:	> 0,001%
Zink:	> 0,03%

 Spurennährstoffgehalt bewertet als Gesamtgehalt.
6. Ein organisch-mineralisches Düngemittel darf nur dann als Volldünger bezeichnet werden, wenn es mindestens 1% N, 1% P₂O₅ und 1% K₂O enthält.
7. Bei Verwendung von Komposten müssen diese den Anforderungen der ÖNORM S 2200 „Gütekriterien für Komposte aus biogenen Abfällen“ entsprechen.
8. Die geltenden seuchenhygienischen, phytosanitären und veterinärbehördlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
9. Soweit nicht besondere Kriterien für Schadstoffe gelten, sind unbelastete Ausgangsstoffe zu verwenden.

Typenbezeichnung: Kultursubstrat**Wertbestimmende Bestandteile:**

Soweit der Einsatzbereich und die Anforderungen an die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften in dieser Verordnung nicht geregelt sind, gelten die entsprechenden Anforderungen der ÖNORM S 2021 „Kultursubstrate“

Herstellungsart, zur Herstellung erlaubte Ausgangsstoffe:

Torf, physikalisch behandelte Holzfasern, Reisspelzen, Kokosfasern, Kakaoschalen, Röstkaffeeabfälle, Ton und Tonminerale, Blähton und Blähschiefer, Perlite, Bims, Ziegelsplit, Schaumlava, Steinwolle, Lehm, Sand, Gesteinsmehl, Erde. Zur Einstellung auf den notwendigen Nährstoffgehalt sind alle Düngemittel, die in dieser Verordnung angeführt sind, zulässig.

Stoffe aus dem Kompostbereich dürfen nur enthalten sein, soweit es sich um Stoffe ausschließlich biogenen Ursprungs aus dem Garten- oder Grünflächenbereich, Rinde oder um unbelastete Komposte biogenen Ursprungs handelt, die gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 DMG 1994 zugelassen sind.

Besondere Bestimmungen:

1. Im Boden nicht- oder nur schwer abbaubare Kunststoffe dürfen, außer in Topf- und Containersubstraten, nicht zugesetzt werden.
2. Bei Verwendung von Komposten müssen diese zumindest den Anforderungen der ÖNORM S 2200 „Gütekriterien für Komposte aus biogenen Abfällen“ entsprechen.
3. Die geltenden seuchenhygienischen, phytosanitären und veterinärbehördlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
4. Soweit nicht besondere Kriterien für Schadstoffe gelten, sind unbelastete Ausgangsstoffe zu verwenden.

Typenbezeichnung: Bodenhilfsstoffe**Wertbestimmende Bestandteile:**

Jene Bestandteile oder Wirkstoffe, durch die der Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflusst wird, sind ihrem Gehalt nach anzugeben.

Herstellungsart, zur Herstellung erlaubte Ausgangsstoffe:

Mikroorganismen, die als Bodenimpfmittel gelten;

Bodenkrümler: Silikatkolloide;

Nitrifikationshemmstoff: Dicyandiamid;

pflanzliche Stoffe, so sie wegen ihres Nährstoffgehaltes nicht unter die Düngemittel fallen (insbesondere Holzfasern, Torf, Rinden und Rindenprodukte). Stoffe aus dem Kompostbereich dürfen nur enthalten sein, soweit es sich um Stoffe ausschließlich biogenen Ursprungs aus dem Garten- oder Grünflächenbereich, Rinde oder um unbelastete Komposte biogenen Ursprungs handelt, die gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 DMG 1994 zugelassen sind.

Mineralische Stoffe, wie Blähton und -schiefer, Perlite, Bims, Schaumlava, Ton und Tonminerale, Steinmehl

Besondere Bestimmungen:

1. Die verwendeten Mikroorganismen dürfen gentechnisch nicht verändert und weder human-, veterinär- noch pflanzenpathogen sein.
2. Bei Verwendung von biogenem Kompost muß dieser den Anforderungen der ÖNORM S 2200 „Gütekriterien für Komposte aus biogenen Abfällen“ entsprechen.
3. Die geltenden seuchenhygienischen, phytosanitären und veterinärbehördlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
4. Soweit nicht besondere Kriterien für Schadstoffe gelten, sind unbelastete Ausgangsstoffe zu verwenden.

Typenbezeichnung: Pflanzenhilfsmittel**Wertbestimmende Bestandteile:**

Jene Bestandteile oder Wirkstoffe, durch die organische Stoffe aufbereitet werden oder die auf die Pflanze einwirken, sind ihrem Gehalt nach anzugeben.

Herstellungsart, zur Herstellung erlaubte Ausgangsstoffe:

pflanzliche Stoffe, insbesondere Extrakte daraus, mit geringem Nährstoffgehalt; Huminstoffe; Bakterien, insbesondere Rhizobien zur Beimpfung von Fabaceen (Hülsenfrüchtlern)

Besondere Bestimmungen:

1. Für Rhizobiumpräparate gelten folgende Mindestanforderungen:
mindestens 10^9 lebensfähige und kulturspezifische Rhizobien pro Gramm Produkt,
maximal 10^5 kontaminierende Pilze und andere Bakterien pro Gramm Produkt.
2. Die Bakterien dürfen gentechnisch nicht verändert und weder human-, veterinär- noch pflanzenpathogen sein.
3. Die geltenden seuchenhygienischen, phytosanitären und veterinärbehördlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
4. Soweit nicht besondere Kriterien für Schadstoffe gelten, sind unbelastete Ausgangsstoffe zu verwenden.

Anlage 2:**A. Toleranzen für EWG-Düngemittel****I. EINNÄHRSTOFFDÜNGER**

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten	
	N	MgO
1. Stickstoffdünger		
Kalkmagnesiumsalpeter	0,4	0,9
Kalksalpeter, Natronsalpeter, Chilesalpeter	0,4	
Ammonsulfat (schwefelsaures Ammoniak)	0,3	
Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat	0,5	
Stickstoff-Magnesiumsulfat, Stickstoff-Magnesia	0,8	0,9
Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)	0,8	
Ammonsulfatsalpeter, umhüllt; Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfatsalpeter, Ammonsulfatsalpeter	0,8	
Kalkstickstoff, nitrathaltiger Kalkstickstoff	1,0	
Harnstoff	0,4	
Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff, Formaldehydharnstoff, Harnstoff-Isobutylidendiarnstoff, Harnstoff-Formaldehydharnstoff	0,5	
Kalksalpeterlösung, Stickstoffdüngerlösung, Ammonium-Nitrat-Harnstofflösung	0,6	

Muß in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform angegeben werden, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform $\frac{1}{10}$ des Gehaltes des Düngemittels an Stickstoff, höchstens 2 Gewichtsprozent. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden.

2. Phosphatdünger

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten für den wasserlöslichen P ₂ O ₅ -Anteil	
	P ₂ O ₅	
Superphosphat, Konzentriertes Superphosphat	0,8	0,9
Triple-Superphosphat	0,8	1,3
Glühphosphat, Dicalciumphosphat	0,8	

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten	
	P ₂ O ₅	für den wasser- löslichen P ₂ O ₅ -Anteil
Thomasphosphat		
a) bei Angabe in einer Spanne von zwei Gewichtsprozenten	0	
b) bei Angabe in einer Zahl	1,0	
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	0,8	0,9
Aluminium-Calciumphosphat	0,8	
Weicherdiges Rohphosphat, Rohphosphat gemahlen	0,8	

Muß in der Kennzeichnung mehr als eine Phosphatlöslichkeit angegeben werden, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Phosphatlöslichkeit $\frac{1}{10}$ des Gehaltes des Düngemittels an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprocente. Satz 1 gilt nicht für einen anzugebenden Anteil an wasserlöslichem P₂O₅. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden.

3. Kalidünger

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten		
	K ₂ O	MgO	Cl
Kalirohsalz	1,5	0,9	
Angereichertes Kalirohsalz	1,0	0,9	
Kaliumchlorid (bis zu 55% einschließlich)	1,0		
(über 55%)	0,5		
Kaliumchlorid mit Magnesium	1,5	0,9	
Kaliumsulfat	0,5		
Kaliumsulfat mit Magnesium	1,5	0,9	
für Chlorid			0,2

4. Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger

(Sekundärnährstoffdünger)	Absolute Werte in Gewichtsprozenten			
	Ca	Mg	MgO	S
Calciumsulfat	0,64			0,36
Calciumchloridlösung	0,64			
Elementarer Schwefel				0,36
Kieserit			0,9	0,36
Magnesiumsulfat			0,9	0,36
Magnesium-Chlorid-Lösung		0,55		
Magnesium-Sulfat-Lösung			0,9	0,36
Kieserit mit Kaliumsulfat			0,9	0,36

II. DÜNGEMITTEL MIT SPURENNÄHRSTOFFEN

Gehalt an Spurennährstoffen über 2%	0,4 Gewichtsprozent
Gehalt an Spurennährstoffen bis 2%	$\frac{1}{5}$ des angegebenen Gehaltes

III. MEHRNÄHRSTOFFDÜNGER

1. Nährstoffe		Absolute Werte in Gewichtsprozenten
— N	1,1 N	
— P ₂ O ₅	1,1 P ₂ O ₅	
— K ₂ O	1,1 K ₂ O	
2. Höchstwert der negativen Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt		
— Zweinährstoffdünger (NP-, NK-, PK-Dünger)	1,5	
— Dreinährstoffdünger (NPK-Dünger)	1,9	
— bei Mehrnährstoffdüngern mit Magnesium	0,9 MgO	

3. Für die Gehalte an Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten beträgt die Toleranz je Nährstoffform oder Nährstofflöslichkeit $\frac{1}{10}$ des Nährstoffgesamtgehalts des Düngemittels, höchstens 2 Gewichtsprozent; die Summe der bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für die Nährstoffe festgesetzten Toleranzen darf insgesamt nicht überschritten werden.

4. für Chlorid 0,2 Cl

IV. TOLERANZEN BEI GEHALTSANGABEN NACH VORBEMERKUNG 2 ZU ANLAGE 1, TEIL A:

Bei Angabe eines Gehaltes an Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel nach Vorbemerkung 2 der Anlage 1 betragen die Toleranzen ein Viertel der angegebenen Gehalte an diesen Nährstoffen und in Gewichtsprozenten höchstens folgende Werte:

Absolute Werte in Gewichtsprozenten

Ca 0,64

Mg 0,55

MgO 0,9

Na 0,67

S 0,36

B. Toleranzen für Düngemittel, die nicht als EWG-Düngemittel in Verkehr gebracht werden:

I. MINERALISCHE EINNÄHRSTOFFDÜNGER:

1. Stickstoffdünger:

Für mineralische Stickstoffdüngemittel beträgt die Toleranz 1% (absoluter Wert in Gewichtsprozent) des angegebenen Stickstoffgehaltes. Wird in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform angegeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform $\frac{1}{10}$ des Gehaltes der Stickstoffform. Die für den Gesamtstickstoff festgesetzte Toleranz darf aber nicht überschritten werden.

2. Phosphatdünger:

Für mineralische Phosphatdüngemittel beträgt die Toleranz 1,5% (absoluter Wert in Gewichtsprozent) des angegebenen Phosphatgehaltes. Wird in der Kennzeichnung mehr als eine Phosphatlöslichkeit angegeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Phosphatlöslichkeit $\frac{1}{10}$ des angegebenen Gehaltes der Phosphatlöslichkeit. Die für P_2O_5 insgesamt festgesetzte Toleranz darf aber nicht überschritten werden. Für andere zugesetzte Nährstoffe beträgt die Toleranz $\frac{1}{3}$ des angegebenen Nährstoffgehaltes.

3. Kalidünger:

Für mineralische Kalidüngemittel beträgt die Toleranz 1,5% (absoluter Wert in Gewichtsprozent) des angegebenen Kaligehaltes. Für andere zugesetzte Nährstoffe beträgt die Toleranz $\frac{1}{3}$ des angegebenen Nährstoffgehaltes, für Magnesiumoxid jedoch nicht mehr als 0,9 absolute Gewichtsprozent.

4. Kalk- und Magnesiumdünger:

Für mineralische Kalk- und Magnesiumdüngemittel beträgt die Toleranz $\frac{1}{20}$ des angegebenen Nährstoffgehaltes, jedoch nicht mehr als 3,0% CaO bzw. $CaCO_3$ und 1,0% MgO bzw. $MgCO_3$ in absoluten Gewichtsprozenten.

5. Mineralische Sekundärnährstoffdünger:

Für Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger beträgt die Toleranz $\frac{1}{20}$ des angegebenen Nährstoffgehaltes, jedoch nicht mehr als 1% für CaO, 1% für MgO und 0,5% für S.

II. MINERALISCHE MEHRNÄHRSTOFFDÜNGER:

Für mineralische Mehrnährstoffdünger beträgt die Toleranz $\frac{1}{3}$ des angegebenen Nährstoffgehaltes, jedoch für den einzelnen Nährstoff nicht mehr als:

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten
Stickstoff	1,1 N
Phosphat	1,1 P_2O_5
Kaliumoxid	1,1 K_2O
Kalk	3,0 $CaCO_3$
Magnesiumoxid	0,9 MgO
Chlorid	0,2 Cl
negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens:	
NP-Dünger	1,5
NK-Dünger	1,5
PK-Dünger	1,5
NPK-Dünger	1,9

Für Gehalte an Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten beträgt die Toleranz je Nährstoffform oder Nährstofflöslichkeit $\frac{1}{10}$ des Gehaltes des Düngemittels am Nährstoffgesamtgehalt, höchstens 2 Gewichtsprocente. Die für die Gehalte der einzelnen Nährstoffe und für die Summe der Nährstoffgehalte festgesetzten Toleranzen dürfen aber nicht überschritten werden.

III. DÜNGEMITTEL MIT SPURENNÄHRSTOFFEN

Gehalt an Spurennährstoffen über 2%	0,4 Gewichtsprozent
Gehalt an Spurennährstoffen bis 2%	$\frac{1}{3}$ des angegebenen Gehaltes

IV. ORGANISCHE UND ORGANISCH-MINERALISCHE DÜNGEMITTEL

Für den einzelnen Nährstoff beträgt die Toleranz $\frac{1}{3}$ des angegebenen Nährstoffgehaltes, jedoch nicht mehr als

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten
Stickstoff	1,2 N
Phosphat	2,0 P_2O_5
Kaliumoxid	1,2 K_2O
Calciumoxid	3,0 CaO
Magnesiumoxid	1,0 MgO
Abweichungen vom angegebenen Gehalt nach der wertvermindernden Seite für N, P_2O_5 und K_2O insgesamt jedoch nicht mehr als	3

1008. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über das Verfahren der Probenahme für die Kontrolle von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelprobenahmeverordnung)

Auf Grund des § 13 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. Nr. 513/1994, wird verordnet:

Zweck und Anwendungsbereich

§ 1. (1) Die hinsichtlich der Beschaffenheit und Zusammensetzung zur amtlichen Kontrolle bestimmten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel werden gemäß nachstehendem Verfahren entnommen. Die dabei erhaltenen Proben gelten als repräsentativ für die betreffende Partie.

(2) Die Aufsichtsorgane der Überwachungsbehörden nach § 11 des Düngemittelgesetzes haben bei der Entnahme und Bildung von Proben von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln das in dieser Verordnung geregelte Verfahren anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein **Produkt** ein Düngemittel, ein Kultursubstrat, ein Bodenhilfsstoff oder ein Pflanzenhilfsmittel,
2. eine **Partie** die Menge eines Produktes, die sich nach ihrer Beschaffenheit, Kennzeichnung und räumlichen Zuordnung als eine Einheit darstellt,
3. eine **Einzelprobe** die Teilmenge einer Partie, die durch einen Entnahmevorgang gebildet wird,
4. eine **Sammelprobe** die Gesamtmenge der einer Partie entnommenen Einzelproben,
5. eine **reduzierte Sammelprobe** eine Teilmenge der Sammelprobe mit gleicher Zusammensetzung wie diese,
6. eine **Endprobe** eine für die Untersuchung bestimmte Teilmenge einer Sammelprobe oder einer reduzierten Sammelprobe.

Probenahmegeräte

§ 3. (1) Die Geräte zur Entnahme und Bildung von Proben müssen aus einem Material bestehen, das die qualitative Beschaffenheit der Proben nicht beeinflusst.

(2) Zur Entnahme und Bildung von Proben sind insbesondere Probenstecher, Schaufeln, bei flüssigen Stoffen Stechbecher, zur Probenahme aus bewegten Produkten mechanische Vorrichtungen zu verwenden.

(3) Zur Zerlegung der Probe in gleiche Teile, wie die reduzierte Sammelprobe oder die Endprobe, sowie zur Herstellung der Einzelprobe dürfen Probenteiler oder Probenkreuz verwendet werden.

Umfang und Partie

§ 4. Ist eine Partie so groß oder so gelagert, daß ihr nicht an jeder Stelle Einzelproben entnommen werden können, so gilt für die Probenahme nur jener Teil als Partie, dem die Einzelproben entnommen worden sind.

Anzahl und Umfang der Einzelproben

§ 5. (1) Bei unverpackten Produkten sowie bei Packungen und Behältnissen mit einem Inhalt über 1 kg hat eine Einzelprobe eine Mindestmenge von 200 g zu umfassen. Dies gilt nicht für die Probenahme aus bewegten Produkten bei Verwendung einer mechanischen Vorrichtung.

(2) Bei den in der folgenden Tabelle angeführten Partien ist die jeweils angegebene Anzahl von Einzelproben zu ziehen oder die angegebene Anzahl von Gebinden zu bemustern:

Beschaffenheit und Umfang der Partie		Mindestzahl von Einzelproben
1.	Lose, feste (ausgenommen Torf) oder flüssige Düngemittel in Behältern mit mehr als 100 kg	
1.1	Partien bis zu 2,5 Tonnen:	7
1.2	Partien von 2,5 bis 80 Tonnen:	Quadratwurzel aus dem 20fachen Gewicht der Partie in Tonnen aufgerundet auf ganze Zahlen
1.3	Partien über 80 Tonnen:	40
2.	Verpackte feste (ausgenommen Kultursubstrate) oder flüssige Düngemittel in Behältern (= Packungen) mit jeweils höchstens 100 kg	Mindestzahl der zu bemusternden Packungen
2.1	Packungen von mehr als 1 kg Inhalt	
2.1.1	Partien bis 4 Packungen:	alle Packungen
2.1.2	Partien aus 5 bis 16 Packungen:	4
2.1.3	Partien aus 17 bis 400 Packungen:	Quadratwurzel aus der Anzahl der Packungen, aus denen die Partie besteht, gerundet auf ganze Zahlen
2.1.4	Partien über 400 Packungen:	20
2.2	Packungen bis 1 kg Inhalt:	3 Originalpackungen als Endprobe

Beschaffenheit und Umfang der Partie	Mindestzahl von Einzelproben
3. Feste Kultursubstrate, verpackt	
3.1 Packungen mit Inhalt bis 10 l	3 Originalpackungen als Endproben
3.2 Packungen mit Inhalt über 10 l	Mindestzahl an Einzelproben
bis 4 Packungen	mindestens je 2 aus mindestens einer Packung
bis 100 Packungen	mindestens je 2 aus mindestens 2 Packungen
bis 200 Packungen	mindestens je 2 aus mindestens 3 Packungen
bis 400 Packungen	mindestens je 2 aus mindestens 4 Packungen
über 400 Packungen	mindestens je 2 aus mindestens 5 Packungen
4. Torf	
4.1 unverpackt	
4.1.1 ungepreßt	mindestens 5
4.1.2 gepreßt, pro angefangenen 100 Ballen	mindestens je 5 aus mindestens einem Ballen
4.2 verpackt	
4.2.1 Packungen mit Inhalt bis 10 l	3 Originalpackungen als Endproben
4.2.2 Packungen mit Inhalt über 10 l	Mindestzahl an Einzelproben
bis 4 Packungen	mindestens je 2 aus mindestens einer Packung
bis 100 Packungen	mindestens je 2 aus mindestens 2 Packungen
bis 200 Packungen	mindestens je 2 aus mindestens 3 Packungen
bis 400 Packungen	mindestens je 2 aus mindestens 4 Packungen
über 400 Packungen	mindestens je 2 aus mindestens 5 Packungen
5. Produkte in Form von Suspensionen, Emulsionen oder Slurries	
5.1 Behältnisse mit Inhalt bis 10 l	3 Originalbehältnisse als Endprobe
5.2 Behältnisse mit Inhalt über 10 l	Mindestzahl an Einzelproben
bis 4 Behältnisse	1
bis 100 Behältnisse	je 1 aus mindestens 2 Behältnissen
bis 200 Behältnisse	je 1 aus mindestens 3 Behältnissen
bis 400 Behältnisse	je 1 aus mindestens 4 Behältnissen
über 400 Behältnisse	je 1 aus mindestens 5 Behältnissen

Umfang der Sammelprobe

§ 6. (1) Pro Partie ist eine einzige Sammelprobe zu bilden. Wird bei Produkten, die aus mehr als einem typenbestimmenden Bestandteil bestehen und zur Entmischung neigen, zur Probenahme ein Probeteiler benutzt, sind zwei Sammelproben zu bilden.

(2) Die Gesamtmenge der Einzelproben, die die Sammelprobe ergeben sollen, darf nicht unter den nachstehend festgesetzten Mindestmengen liegen:

1. Lose, feste oder flüssige Düngemittel in Behältern mit mehr als 100 kg: 4 kg
2. Verpackte feste oder flüssige Düngemittel in Behältern (= Packungen) mit jeweils höchstens 100 kg: 4 kg
3. Packungen von mehr als 1 kg Inhalt: 4 kg
4. Packungen bis zu 1 kg Inhalt: Gewicht des Inhaltes von vier Originalpackungen
5. Torfe und Kultursubstrate: 20 Liter, bei Packungen mit Inhalt bis 10 Liter Gewicht von 3 Originalpackungen.

Anzahl und Umfang der Endproben

§ 7. (1) Aus jeder Sammelprobe sind, gegebenenfalls nach Bildung einer reduzierten Sammelprobe, mindestens 3 Endproben zu bilden.

(2) Die Menge jeder zur Untersuchung bestimmten Endprobe darf nicht unter 500 g liegen, bei Kultursubstraten und Torfen nicht unter 5 Liter.

(3) Bei Packungen und Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 1 kg ist der Packungsinhalt die Endprobe.

Entnahme und Bildung der Proben

§ 8. (1) Bei Entnahme und Bildung von Proben ist deren Verunreinigung zu vermeiden. Die dabei verwendeten Geräte, Arbeitsflächen und Behältnisse müssen sauber und trocken sein.

(2) Die Einzelproben sind nach dem Zufallsprinzip über die gesamte Partie verteilt zu entnehmen. Das Gewicht oder Volumen der Einzelproben soll ungefähr gleich sein. Bei der Entnahme der Einzelproben ist wie folgt vorzugehen:

1. Bei unverpackten Produkten oder festen Produkten in Packungen und Behältnissen mit einem Inhalt über 100 kg ist die Partie gedanklich in ungefähr gleiche Teile entsprechend der erforderlichen Anzahl der Einzelproben aufzuteilen und aus jedem Teil mindestens eine Einzelprobe zu entnehmen.
2. Bei verpackten, festen Produkten ist jeder zu beprobenden Packung ein Teil des Inhalts mit einem Probenstecher oder nach getrennter Entleerung der für eine Einzelprobe herangezogenen Packung mit einem Probenteiler zu entnehmen.
3. Bei flüssigen Produkten sind die Einzelproben erst nach gründlichem Vermengen, bei Emulsionen, Suspensionen und Slurries überdies aus bewegtem Produkt zu entnehmen.

(3) Die Einzelproben sind zu sammeln, um eine einzige Sammelprobe zu bilden. Wird entsprechend § 6 Abs. 1 eine zweite Sammelprobe gebildet, so ist sie in einem zweiten, unabhängigen Verfahrensgang aus der Partie zu bilden.

(4) Die Sammelprobe ist gründlich zu mischen. Klumpen sind getrennt vom übrigen Material zu zerdrücken und anschließend wieder unterzumischen. Wenn die Sammelprobe für die Bildung der Endprobe zu umfangreich ist, dann ist eine reduzierte Sammelprobe zu bilden. Hierbei ist die Sammelprobe von festen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, ausgenommen Torf, und Pflanzenhilfsmitteln mit einem Probenteiler oder, wenn dieser nicht zur Verfügung steht, nach dem Vierteilungsverfahren bis auf ungefähr 4 kg, von festen Kultursubstraten und Torf auf ungefähr 40 l, von flüssigen Produkten nach guter Durchmischung auf 4 l zu reduzieren.

Behandlung der Endproben

§ 9. (1) Die Endproben sind in sauberen, trockenen, feuchtigkeitsundurchlässigen und nach Möglichkeit luftdicht verschließbaren Behältnissen aufzubewahren. Die Behältnisse müssen aus einem Material bestehen, das die qualitative Beschaffenheit der Proben nicht beeinflusst. Die Behältnisse sind zu verschließen. Der Verschluß ist durch Plombe, Siegel, Verschlußstreifen oder eine Kombination daraus so zu sichern, daß ein Öffnen ohne Verletzung der Sicherung nicht möglich ist.

(2) Die Endproben sind insbesondere mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

1. Überwachungsbehörde gemäß § 11 des Düngemittelgesetzes,
2. Probennummer,
3. Nummer des Probenahmeprotokolls,
4. Handelsbezeichnung des Produktes,
5. Typenbezeichnung des Produktes,
6. Datum der Probenahme,
7. Name und Anschrift des kontrollierten Betriebes.

Die Kennzeichnung der Probe muß von der Plombe, dem Siegel oder dem Verschlußstreifen miterfaßt werden.

Verwendung der Endproben

§ 10. Eine Endprobe ist von der gemäß § 13 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes in Frage kommenden Untersuchungs- und Begutachtungsstelle für eine allfällige amtswegige Schiedsuntersuchung aufzubewahren. Eine Endprobe ist einem über die Ware Verfügungsberechtigten auszufolgen.

Probenahmeprotokoll

§ 11. (1) Anlässlich der Probenahme ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift (Probenahmeprotokoll) anzufertigen, die insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Überwachungsbehörde gemäß § 11 des Düngemittelgesetzes,
2. Nummer des Probenahmeprotokolls,
3. Ort der Amtshandlung,
4. Datum und Zeit der Amtshandlung,
5. Gegenstand der Amtshandlung,
6. Geschäftsführer,
7. anwesende Aufsichtsorgane,
8. sonstige anwesende amtliche Organe,
9. anwesende Personen, die über die Ware Verfügungsberechtigt sind,
10. Zeugen,
11. Name und Anschrift des kontrollierten Betriebes,
12. Handelsbezeichnung und Typenbezeichnung des Produktes,
13. Bezeichnung des Lieferanten und Lieferdatum,
14. Beschaffenheit und Umfang der Partie,
15. Verlauf der Amtshandlung,
16. Unterschriften aller Anwesenden.

(2) Jeder Endprobe ist eine Ausfertigung des Probenahmeprotokolls beizufügen, eine Ausfertigung ist einem über die Ware Verfügungsberechtigten auszufolgen.

Analysenmethoden

§ 12. (1) Bei der amtlichen Untersuchung von Düngemitteln, die unter Teil A des Anhanges 1 der Düngemittelverordnung fallen und als EWG-Düngemittel in Verkehr gebracht werden, werden die Analysenmethoden angewendet, die in Anhang II der Richtlinie 77/535/EWG der Kommission vom 22. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme und Analysenmethoden von Düngemitteln (ABl. Nr. L 213 vom 22. August 1977, S 1), geändert durch

- Richtlinie 79/138/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 39 vom 14. Februar 1979, S 3),
- Richtlinie 87/566/EWG der Kommission vom 24. November 1987 (ABl. Nr. L 342 vom 4. Dezember 1987, S 32),
- Richtlinie 89/519 EWG der Kommission vom 1. August 1989 (ABl. Nr. L 265 vom 12. September 1989, S 30) sowie
- Richtlinie 93/1/EWG der Kommission vom 21. Jänner 1993 (ABl. EG Nr. L 113 vom 7. Mai 1993, S 17) beschrieben sind.

(2) Bei der amtlichen Untersuchung von Düngemitteln, die nicht als EWG-Düngemittel bezeichnet werden, von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln sind wissenschaftlich anerkannte Methoden anzuwenden.

Fischler

1009. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gebühren für die Nachschau, die Probenahme und die Untersuchungen nach dem Düngemittelgesetz (Düngemittel-Gebührentarif)

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. Nr. 513/1994, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren für die Nachschau, die Probenahme und die Untersuchungen nach dem Düngemittelgesetz werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Für die Tätigkeit der Kontrollorgane im Rahmen dieser Untersuchungstätigkeit wird neben den in der Anlage angeführten Gebühren eine Probenahmegebühr von 8 Punkten je bemusterter Partie und eine Reiseaufwandspauschale von 24 Punkten je Betriebsbesuch festgesetzt.

§ 2. (1) Ein Punkt der in der Anlage und § 1 Abs. 2 genannten Gebühren entspricht einem Betrag von 12,60 S.

(2) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 49 Groschen abgerundet, Beträge ab 50 Groschen aufgerundet.

§ 3. Für Untersuchungen, die nicht in der Anlage angeführt sind, sind die Gebühren nach dem erbrachten Personal- und Sachaufwand zu verrechnen.

§ 4. Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten der Partei.

Fischler

Anlage

Untersuchungsparameter

	Punkte
Abschriften, Gleichschriften von Zeugnissen, Befunden usw.	
00010 für die erste Seite.....	6
00011 für jede weitere Seite.....	3
00015 Gleichschriften (Duplikate) von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und Untersuchungsberichten, je Seite.....	3
00020 Durchschrift und Ablichtung von Zeugnissen, Gutachten und Befunden, je Seite.....	1
02000 Probenvorbereitung besonderer Art inklusive Vermahlung.....	16
00041 Probenvorbereitung mechanisch.....	10
02001 Aufschluß für Spurenelemente und Schwermetalle.....	26
02002 Königswasseraufschluß.....	22
02003 Aufschluß der Mengenelemente mittels $\text{HClO}_4/\text{HNO}_3$	11
02004 Ausschüttelung mit CAL, mit H_2O , mit CaCl_2 -Lösung.....	10
02006 Salzsäure — Aufschluß für Spurenelemente.....	11
02007 HF/HClO_4 -Aufschluß.....	22
02008 Soda/Pottasche-Aufschluß.....	22
02009 Aufschluß der Mengenelemente aus der Asche.....	18
02010 Wassergehalt bzw. Trockensubstanz.....	7
02020 Wassergehalt nach Destillationsmethode.....	33
02021 Wassergehalt mit Vortrocknung.....	15
02022 Wassergehalt nach Karl Fischer.....	35
02030 Asche.....	8
02040 Asche (Glühverlust bei $1\,000^\circ\text{C}$).....	14
02050 Sand (salzsäureunlösliche Bestandteile).....	24
02051 Kieselsäure (inkl. Asche und Sand).....	50
02070 Freie Säure.....	10
02080 Kalkbindevermögen.....	11
02090 Chlorid (wasserlöslich n. Volhard oder potentiometrisch).....	15
02100 Sulfat (quantitativ, inkl. Asche und Sand).....	50
02101 Schwefel gesamt.....	50
02102 Sulfat aus Lösungen.....	26
02110 Stickstoff gesamt (Salicylsäuremethode).....	34
02111 Ammoniakstickstoff.....	30
02112 Carbamid-Stickstoff, Ausblasmethode.....	50
02113 Cyanamid-Stickstoff.....	50
02114 Dicyandiamid-Stickstoff oder Crotonylidendiarnstoff-Stickstoff oder Isobutylidendiarnstoff-Stickstoff.....	60
02115 Nitrat oder Nitrit photometrisch.....	43
02117 Harnstoff als Harnstoff (photometrisch).....	35
02118 Biuret.....	35
02119 Urease.....	35
02120 Salpeter-Stickstoff nach Dewarda.....	32
02122 Stickstoff nach Kjeldahl makro.....	30
02130 Phosphorsäure, mineralsäurelöslich (= gesamt) oder zitronensäurelöslich oder Ameisensäurelöslich oder wasserlöslich (gravimetrisch).....	38

02131	Phosphorsäure, mineralsäurelöslich (= gesamt) oder wasserlöslich oder CAL-Auszug (photometrisch).....	20
02140	Phosphorsäure ammoncitratlöslich oder neutralammoncitratlöslich oder alkalisch ammoncitratlöslich.....	50
02170	Kohlensäure nach Scheibler.....	10
02200	Eisen- und Aluminiumoxid.....	35
02210	Calcium (gravimetrisch).....	46
02211	Calcium (titrimetrisch).....	23
02220	Magnesium (gravimetrisch).....	46
02221	Magnesium (titrimetrisch).....	23
02230	Basizität.....	28
02240	Chloride, Sulfate, Eisen-II-salze, wasserlöslich (qualitativ).....	10
02250	Sulfat, Salzsäureauszug (qualitativ).....	10
02403	Siebanalyse, je Sieb.....	5
02450	Kalium, gesamt oder wasserlöslich (gravimetrisch).....	38
02460	Kalium, Calcium, Natrium, gesamt oder wasserlöslich oder CAL-Auszug (Messung flammenphotometrisch) je.....	9
02470	Spurenelemente, Schwermetalle und Magnesium (AAS in der Palmme) je.....	12
02480	Spurenelemente und Schwermetalle (AAS im Graphitrohr) je.....	39
02481	Spurenelemente titrimetrisch je.....	30
02482	Spurenelemente, Schwermetalle (polarographisch) je.....	33
02492	Phenole wasserdampflich.....	55
02500	Fluor Destillationsmethode.....	63
02510	Bor gesamt Azomethin-H-Methode.....	36
02511	Bor Titrimationsmethode.....	10
02512	Bor heißwasserlöslich.....	60
02520	Quecksilber, Arsen, Selen, Antimon.....	65
02530	Molybdän (photometrisch).....	49
02540	Kobalt (photometrisch).....	60
02550	Gesamtkohlenstoff.....	106
02551	Abbaubare organische Substanz (AOS).....	30
02560	Dichte.....	11
02570	Leitfähigkeit.....	15
02572	Wasserkapazität.....	20
02580	pH-Wert.....	6
02610	Mitscherlichversuche je Gefäß und Jahr.....	32
02611	Pflanzenverträglichkeitstest je Neubauerschale.....	4
02700	Makroskopische und mikroskopische Prüfung von Torfprodukten und organischen Düngemitteln.....	12
02800	Organchlorpestizide (insbesondere Lindan).....	222

1010. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Überwachung bei der Einfuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittel-Einfuhrverordnung)

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. Nr. 513/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen kundgemacht:

Die in der Anlage nach der Gliederung des Zolldarfs (Zolldarfigesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987) %
bezeichneten Waren sind bei der Einfuhr durch die Zollämter zu überwachen. Soweit in der
Anlage Unternummern des Zolldarfs angeführt sind, werden nur jene Waren erfaßt, die in die
Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe einzureihen sind.

Tarif Nr./UNr.		Warenbezeichnung
0506	90	A - Knochenmehl
aus 0507	90	- Hornmehl, Hornspäne
aus 0511	99	B2 - Mischungen von Fleisch, Haaren, Nägeln, Hörnern, von tierischen Produkten stammend, sterilisiert
1212	20	- Algen und Tange
aus 2306	90	B - Rizinusschrot
2510	--	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden (zB Weicherdiges Rohphosphat)
aus 2518	10	- Kohlensaurer Magnesiumkalk
aus 2519	90	A - Konzentriertes Magnesiumdüngemittel
aus 2521	00	- Kalke, Kohlensaurer Kalk, Kohlensaurer Magnesiumkalk
2522	10	- ungelöschter Kalk
aus 2528	10	- Bordüngemittel, wasserlöslich
aus 2528	90	B - Bordüngemittel
2530	20	- Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)
aus 2530	90	- Kalke (Meeresalgen), Granit, Eifellava und Montmorillonit
2703	00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert
aus 2833	25	- Kupferdüngemittel, wasserlöslich
aus 2833	26	- Zinkdüngemittel
aus 2833	29	- Mangandüngemittel
aus 2834	29	B - Calciumnitrat (Kalksalpeter)
aus 2841	70	- Molybdändüngemittel
aus 2922	30	- Isobutylidendiarnstoff
aus 2922	50	- Kupferdüngemittel, wasserlöslich, Mangandüngemittel, Zinkdüngemittel
2926	20	- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)
aus 2933	59	- Crotonylidendiarnstoff
aus Kapitel	31	Waren dieses Kapitels
aus 3823	90	B - Pflanzenhilfsmittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und als Düngemittel verwendete Waren
aus 3926	90	- Düngemittel aus Methylenharnstoff und Polystyrol bzw. Methylenharnstoff und Formaldehydharz
aus 4401	30	- Rinde, unbehandelt